

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Dictatum Regenspurg den 12. May 1756. per Moguntinum. Herzoglich-Mecklenburgisches Schreiben an eine Hochlöblich-allgemeine Reichs-Versammlung zu Regenspurg, de dato 19. April. 1756. Die gewaltsame Werbung und Hinwegführung einiger Herzoglich-Mecklenburgischen Beamten und Unterthanen betreffend : Mit Beylagen

Regenspurg: gedruckt bey Heinr. Georg Neubauer, [1756?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862173906>

Druck Freier  Zugang





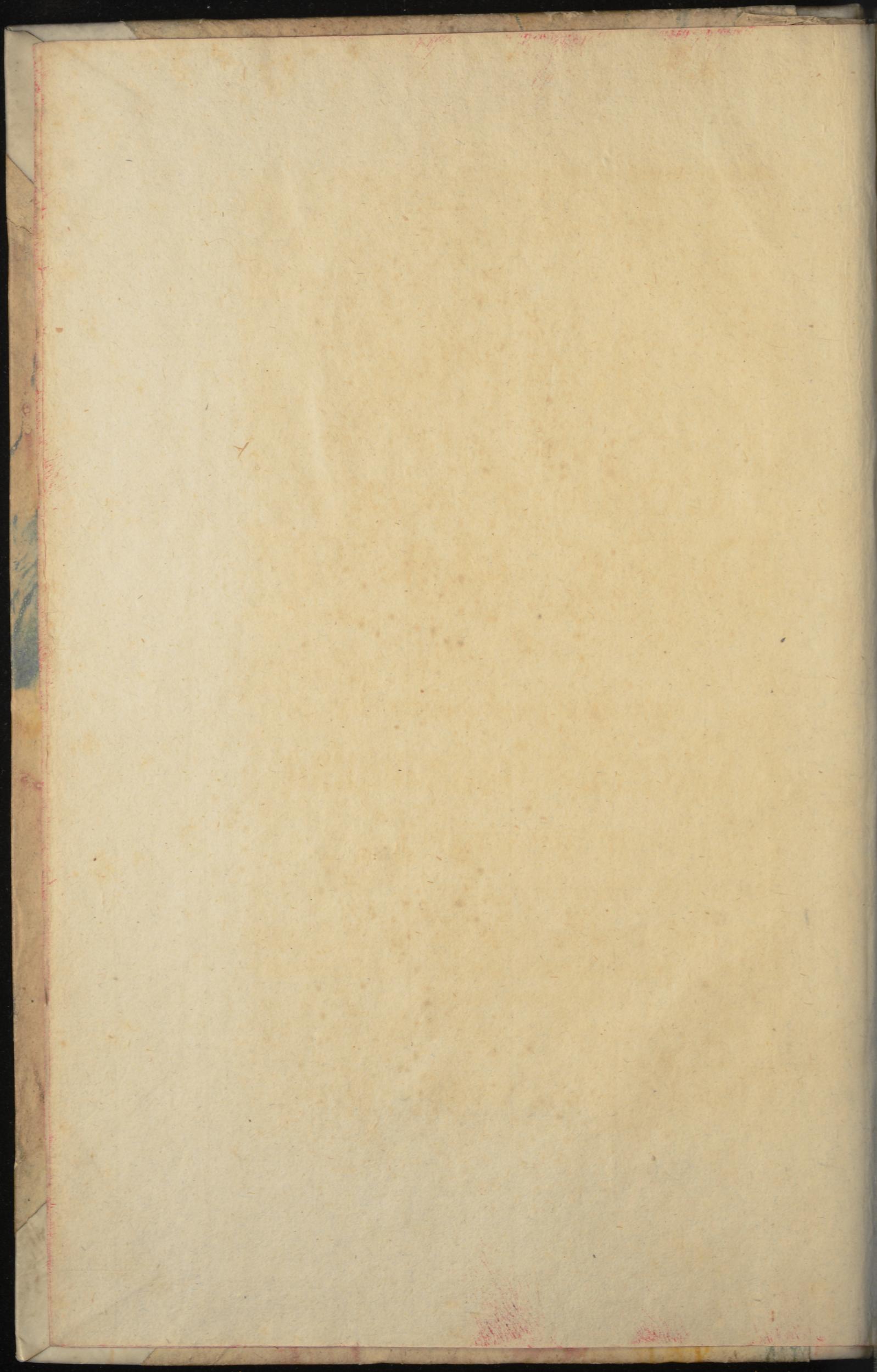
Mk

1721.

~~Mk - 172~~^{1.2.}

Mk - 6520^{1.2}

1°



Diſtatum Regenspurg den 12. May

1756.

per Moguntinum.

Herzoglich-
Mecklenburgiſches
S ch r e i b e n

an

eine Hochlöblich- allgemeine

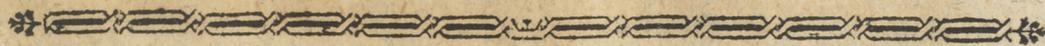
Reichs- Verſammlung

zu Regenspurg,

de dato 19. April. 1756.

Die gewaltsame Verbung und Hinwegführung
einiger Herzoglich- Mecklenburgiſchen Beamten und
Unterthanen betreffend.

Mit Beylagen.



Regenspurg, gedruckt bey Heintr. Georg Neubauer.

Von Gottes Gnaden
Christian Ludewig,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Graf
zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ic.

Unsern freundlichen, günstig- und gnädigen Gruß, auch
geneigten Willen zuvor!

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohl-
gebohrne, Wohl- auch Edle, Veste, Ehrenveste und
Hochgelahrte, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten,
Fürsten, und Ständen, auf fürwährendem Reichs-
Tage gevollmächtigte Rätthe, Bothschastere und
Gesandte,

Besonders liebe Herren, und liebe Besondere!

Ss kan denen Herren und Ihnen nicht mehr un-
bekannt seyn, daß Wir gegen alles Unser Wün-
schen und Vermuthen so unglücklich sind, mit Ihro Kö-
nigl. Majestät in Preussen, wegen des, von Denensel-
ben in Unseren Herzogthümern und Landen verlangten
Werbungs-Rechts für Dero Armee, in schweren Miß-
helligkeiten zu schweben.

Die angeschlossene Geschicht-Erzählung wird mit ihren Beylagen in mehrerem ergeben, daß Ihre Königl. Majestät aus Unseren, zur Sicherheit Unserer Lande und Leute erlassenen Patenten gegen die Werbungen, ganz neuerlichen Anlaß genommen, ein Werbungs-Recht in Unseren Landen zu begehren, und sich darunter theils auf eine darzu im ganzen Reich für sich habende Freyheit und Befugniß, theils auf eine besondere, Ihre als Chur-Fürsten und Crayß-Directoren zustehende Gerechtsame, theils auch auf specielle, Uns und Unsere Lande antreffende Berechtigungen zu begründen, mithin die Aufhebung und Einziehung Unserer, wider die Werbungen erlassenen Patente, von Uns zu verlangen, und, als Wir Uns darzu, nach offenkündigen Reichs-Gesetzen und sonstigen für Uns waltenden gemeinen Reichs- und besonderen Haus-Rechten, weder schuldig noch bereit erklären können, den unverhohft gefaßten Entschluß gegen Uns zu bewerkstelligen, durch militärische Gefangennehmung und Entführung Unserer Beamten und Pächter, Uns zu Aufhebung Unserer Landes-Constitutionen gegen fremde Werber, folglich zu Einräumung der unumschränkten Werbungen, für Ihre Königl. Maj. Armee, zu zwingen.

Wann Wir nun in diesem Bedruck, welchen Wir durch Unsere inständigste, und beweglichste von Zeit zu Zeit an Ihre Königl. Majestät erlassene Schreiben abzuwenden

den

den nicht vermögend gewesen, den ordentlichen Reichs-Constitutions-mäßigen Weg Rechtens an Ihro Kayserliche Majestät, als obristen Richter im Reich anzutreten, und um Kayserliche allergerechteste Beschützung und Hülfe allerunterthänigst anzurufen, nicht Umgang nehmen können; So ist Uns darauf die gesuchte allerhöchste Kayserl. Obristrichterliche Hülfe in der Maasse, wie am Ende der nebensiehenden Geschicht-Erzählung zu ersehen, so allergerechtest wirklich angediehen, daß Wir solche mit der lebhaftesten allerunterthänigsten Erkänntlichkeit Lebenslang billig verehren müssen.

Wir werden auch in völliger allerdevotester Zuvorsicht und Beruhigung, der weiteren allergerechtesten Schutzhaltung Ihro Kayserlichen Majestät, entgegen sehen.

Indem aber die Freyheit und Sicherheit gesammter Unserer Höchsten und Hohen Mit-Stände, in dieser Angelegenheit, den Folgen und der Gefahr nach, merklich mit in Betracht kommt; So haben Wir solche der allgemeinen Reichs-Versammlung sowohl nachrichtlich, als zu dem Ende nicht verhalten können, damit durch Unserer gesammten Höchsten und Hohen Herren Reichs-Mit-Stände nöthig befundene Einschreitung, die Erhaltung der Verfassung, Ruhe, und Wohlfahrt des ganzen Reichs, in Reichs-Constitutions-mäßiger Vertretung bedruckter Stände, befördert werde.

**

Wir

Wir ersuchen demnach die Herren und Sie hierdurch
freundlich, Unser so billiges Absehen, bey Dero hohen
Herrn Principalen, auch Obern und Committenten, durch
vortheilhafte Anträge nicht nur zu unterstützen, sondern
auch, auf erhaltene gewürige Instruktionen, zu einem gedei-
lichen Entschluß zu befördern.

Wir werden die Uns hierinn bezeigte Willfährigkeit
alle Wege mit besonderer Dankbarkeit zu erkennen, und
zu erwiedern bemühet seyn, und dagegen denen Herren
und Ihnen zu freundschaftlichen, auch günst- und gnädig-
sten Willens-Bezeugungen jederzeit wohl beygethan ver-
bleiben. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den
19. April 1755.

Derer Herren und Ihrer

Freundwilliger, auch ganz wohl
affectionirter

Christian Ludewig S. J. M.

Inscriptio:

Denen Hoch- und Wohlwürdigen, Hoch- und
Wohlgebohrnen, Wohl- und Edlen, Besten, Eh-
ren-Besten und Hochgelahrten, Unseren besonders lie-
ben Herren, und lieben Besonderen, des Heil.
Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, und Ständen,
zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigten
Räthen, Bottschaftern, und Gesandten.

Regensburg.

Kurze

Kurze
Geschicht = Erzählung,

die, zwischen

Ihro Königl. Majestät
in Preussen

und

Ihro Herzogl. Durchlaucht.
zu Mecklenburg = Schwerin und Güstrow

der

Königlich = Preussischen Werbungen halber
entstandenen Mißhelligkeiten
betreffend.

Mit Beylagen von Num. I. bis XXVI.



ANNO 1756.

Nur

Geometrie

die

erste

in

der

ersten

in

der

ersten

der

der

der

der

der



In den Herzogthümern Mecklenburg sind von Zeit zu Zeit, und bey allen Regierungen, gleich in allen wohleingerichteten Teutschen Reichs-Staaten, Landes-Fürstliche Patente gegen fremde Werber und Werbungen erlassen worden. Mit Vorbehalt der Bescheinigungen aus ältern Zeiten wird es genug seyn, von der Zeit der jüngsten Kayserlichen Commission in Mecklenburg allhier den Anfang zu machen.

Es wollten damals besonders in den Mecklenburgischen Landen die Werbungen für die Königl. Preussische Armee einreißen. Es erging also dargegen unter Kayserlicher allerhöchster Autorität das Patent Num. 1.

Num. 1.

Als Ihro jetzt zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow regierende Herzogl. Durchl. im Jahr 1747. die Landes-Regierung angetreten hatten, erliessen Sie gleich im folgenden Jahr gegen alle fremde und gewaltsame Werbungen das Patent unterm Num. 2.

Num. 2.

Von keinem der benachbarten hohen Creys-Mit-Stände, auch nicht von Ihro Königl. Majest. in Preussen, ward darüber einiges Mißvergnügen geäußert. Das Patent behielt seine unangefochtene Wirkung. Diese zu unterhalten, ward das Patent im Jahr 1751 erneuert, wie Num. 3. bezeuget.

Num. 3.

Bald darauf aber wollten die heimlichen sowohl, als die öffentlichen und gewaltsamen Werbungen für die Königl. Preussische Armee zu der Hestigkeit gerathen, daß eine allgemeine Unsicherheit des Landes daraus erwachsen mußte.

Ihro Durchlaucht der Herzog machten sich dabey gleich Anfangs das Gesetz, aus dem Trieb ihrer Hochachtung und Ergebens

gebenheit für Ihre Majestät den König, bey einem jedweden gewaltsamen und oft sehr harten Werbungs-Fall, den Weg der glimpflichsten Vorstellungen an Ihre Majest. zu erwählen, und Dieselbe unmittelbar um gerechten Wandel zu ersuchen. Sie baten sich freundnachbarliche den Haus-Verträgen gemäße gemeinschaftliche Untersuchungen aus. Das, aus sehr vielen dergleichen, Herzoglicher Seits ergangenen Zuschriften, unter Num. 4. hierbey liegende Schreiben giebt von dem Herzoglichen Glimpf und bestem Absehen auf gutes Vernehmen, sattsamen Beweis.

Ihre Königl. Majest. gefiel es aber nicht, des Herzogs Durchl. darüber mit der geringsten Antwort zu beehren. Es erfolgte in Ansehung der gewaltsamen Königl. Preussischen Werbungen weder Einhalt noch Wandel.

Unterdessen kam das Herzogliche Patent wider die Werber oft hie und da zur unumgänglichen Ausübung. Es gelangten darüber theils unerwiesene, theils übertriebene Beschwerden an Ihre Königl. Majest. woraus Höchst-Dieselben Anlaß zu sehr bedenklichen und drohenden Zuschriften an des Herzogs Durchl. zu nehmen Gefallen trugen. Die Anlage unter Num. 5. ist ein Beweis davon.

Ihre Durchl. der Herzog antworteten darauf mit Gründen und mit Mäßigung, wie die Benfuge unterm Num. 6. ergiebet: Burden aber auch darauf mit einer gewürigen Antwort von Ihrer Königl. Majest. nicht beehret.

Eine neue Werbungs-Beschwerde gab Ihre Durchl. dem Herzog die Gelegenheit, das unterm Num. 7. befindliche sehr ausführliche, mit einer merkwürdigen Facti speciei begleitete Schreiben an Ihre Königl. Majestät, abzulassen. Es blieb aber einst ohne Antwort und Wirkung. Dahingegen trugen Ihre Königl. Majestät Gefallen, in einzelnen Fällen sehr harte und bedrohentliche Schreiben an des Herzogs Durchl. ergehen zu lassen. Die Königlichlichen Schreiben unterm Num. 8. und 9. sind merkwürdige Exempel.

Da die Reichs- und Cranz-Verfassung, nebst Ihre Durchl. des Herzogs eigenen Reichs-Fürstlichen Freyheit und Sicherheit immer mehr und mehr in Gefahr zu gerathen schienen, mußten Ihre Durchl. sich zu Erlassung des, unterm Num. 10. hieneben befindlichen Schreibens an des Königs Majest. unumgänglich entschließen.

Allein auch hierauf sahen sich des Herzogs Durchl. des Glücks einer Königl. Antwort sowohl als der Milderung Ihre Bedrucks und Beschwerne verfehlen. Sie mußten also als Landes Fürst auf die Erhaltung des Ihrigen, Vertheidigungs-Weise, so gut sie konnten, bedacht bleiben, und das, mittelweile besage Num. 11. erneuerte Patent wider die Werber, war alles, was Ihnen zu ihrer Rettung dormalen übrig zu seyn schien.

Unterdessen mußten Ihre Durchl. sich fast jedesmahlen zur Verantwortung gezogen sehen, wann ein betroffener Werber sich über die, ihm bey unerlaubter Werbung zugestoffene Ungemächlichkeiten, an des Königs Majest. beschwerte. Wie hart sich Ihre Königl. Majest. an des Herzogs Durchl. in solchen Fällen auszudrücken Belieben gefunden, bezeuget unter andern das Königl. Schreiben unter Num. 12. und die ganze Genugthuung, die Ihre Durchl. dem Herzog zu Theil ward, bestand in Dero Antwort-Schreiben an des Königs Majest., welches unter Num. 13. zu lesen ist, aber so wenig, als alle vorige, eine weitere mögliche Antwort und Milderung zu Wege brachte.

Ein Jahr war nunmehr bey nahe seit dem letzten, unterm Num. 11. angezogenen Patent verlossen, als es Ihre Königl. Majest. gefiel, ohne einige Verwarnung Dero Husaren-Scadronweise in die Herzogliche Aemter und Domainen einfallen, und durch dieselben verschiedene Beamte und Pächter, den größten Verbrechern gleich, aus ihren Häusern gefänglich hinweg, und in die Königl. Preussische Garnison bringen zu lassen. Es ist aus dem Num. 14. ersichtlich, und der weitläuftigen Bescheinigung hierüber kan man um so mehr entübrigt seyn, da Ihre Königl. Majest. in Dero gleich anzuziehenden Schreiben darunter nichts in Abrede zu stellen geruhet.

So bald als des Herzogs Durchl. von dieser, die gemeine Sicherheit des Landes aufhebenden gewaltsamen Entführung Ihrer Beamten und Pächter den Bericht erhielten, erliessen Sie die unter Num. 15. zu lesende beyde Schreiben an des Königs Majestät, und erhielten darauf die unter Num. 16. zu lesende Königl. Erklärung, zu leicht abzunehmender Bestürzung, wodurch Sie gleichwohl nicht abgehalten wurden, durch die unter Num. 17. angelegte anderweitige Erkundigung Ihre Königl. Majest. zu einer geneigtern Erklärung Anlaß zu geben.

Wie sehr aber Ihre Durchl. der Herzog Ihrer Zuversicht verfehlet, erscheinet aus der Königl. Erwiederung, welche unter

B

Num.

Num. 18. Num. 18. befindlich ist, in mehrern. Sie rechtfertiget hoffentlich
 lich satzsam sowohl das, Herzoglicher Seits darauf besage Num.
 Num. 19. 19. ergangene Antwort-Schreiben, als den mit demselben zugleich
 gefassten Entschluß, nunmehr endlich diese im Reich nie erhörte,
 die ganze Reichs-Verfassung im Grunde erschütternde Begebniß,
 zu Ihro Kayserlichen Majestät als allgemeinen und obristen Richt-
 ters im Reich allerhöchsten Einsicht und Abhülfe, allerunterthänigst
 gelangen zu lassen. Die, Ihro Königl. Majest. von dieser
 Entschliessung, Ihro Durchl. des Herzogs in jetzt angezogenem
 Schreiben ertheilte Nachricht machte zwar Hofnung, daß Ihro
 Königl. Majestät aus sonst belobter Achtung für die Reichs-Con-
 stitutions-mäßige Wege, dem weitem Fortgang im Wege der
 Macht und Gewalt gegen Ihro Durchl. den Herzog, Unstand
 nehmen würden. Alleine es gefiel Ihro Königl. Majest. gewal-
 tige Mittel anzuwenden, um Ihro Durchl. den Herzog zu zwin-
 gen, die Verbungen zu gestatten, und die dagegen erlassene Lan-
 des-Fürstliche Patente aufzuheben. Die Eshandlungen, ge-
 fängliche Entführungen der Pächter und Pflicht-Verwandten des
 Herzogs Durchl. gingen zu dem Ende, der, an Ihro Kayserl.
 Majest. darüber allerunterthänigst dargelegten möglichen Beschei-
 nigung nach, eben so weit als die nachherigen schriftlichen Aus-
 sserungen Ihro Majest. des Königs an Ihro Durchl. den Herzog.
 Es ist davon eine engere Erzählung nicht nur nicht zureichend,
 Num. 20. sondern auch unmöglich. Die unter den Num. 20. 21. 22. 23.
 21. 22. 24. und 25. hierneben befindliche Königl. Erklärungs-Schreiben
 23. 24. und Herzogl. Erwiederungen können nicht in Auszügen, sondern
 25. nur mittelst vollständiger Durchlesung gründlich geprüft werden.
 Sie sind von der Bewandnis, daß sie im Heil. Röm. Reich
 allemahl die Merkwürdigsten ihrer Zeit zu seyn scheinen.

Gesammte Königl. Schreiben ergeben es auch bey der flüch-
 tigsten Durchsicht, daß fast alles dasjenige, was im Röm. Reich
 deutscher Nation unverleglich ist, ein Vorwurf des Streits und
 der Anfechtung geworden.

Wo theils die Kayserliche Obrist-richterliche Autorität und
 Befugnis, theils die Freyheit und Hobeit der hohen Reichs-
 Stände samt und sonders, theils die Grund-Beste des Reichs in
 ihren hauptsächlichsten Fundamental-Gesetzen überhaupt, theils
 die Crayß-Verfassung, und die Freyheit der Crayß-Stände, in
 Streit und Widerspruch gerathen, da ist das allerhöchste Einse-
 hen der Kayserl. Majestät als Reichs Oberhaupt, und die ver-
 einte Aufmerksamkeit gesammter Hohen Reichs-Stände, natürlich.

Ihro

Ihro Durchl. der Herzog sind bey dieser Angelegenheit mehr wegen der allgemeinen Gefahr der Reichs-Verfassung, als wegen des Verderbens Ihres Hauses bekümmert. Sie sind überzeugt, daß Sie diesem so bald entgehen, als jene erhalten wird.

Indem Ihre Kayserl. Majest. Sich mit Reichs-Väterlicher allerhöchst- verehrlichster Sorgfalt, nach Ausweis der Beylage Num. 26. des Herzogs Durchl. kräftigst angenommen haben; *Num. 26.* So werden Dero höchste und hohe Reichs-Mit-Stände die Rechtmäßigkeit und Wichtigkeit dieser Angelegenheit, zum allgemeinen Besten nicht ohnbemerkt, sondern Ihnen von selbst allerangelegentlichst empfohlen seyn lassen. Schwerin den 19. Aprill 1756.



Beylagen.

Nota.

Die von Num. 1. bis 23. inclusive angezogene Beylagen sind eben dieselben, welche in gleicher Serie bey dem Kayserlichen Commissions-Decret vom 10. Aprill 1756. befindlich, und daselbst leicht nachzusehen sind. Nämlich:

Num. 1.	Vid. Kayserl. Commissions-Decret p. 6.	Num. I.
2.	„ „ „ „ p. 6.	II.
3.	„ „ „ „ p. 8.	III.
4.	„ „ „ „ p. 10.	IV.
5.	„ „ „ „ p. 15.	V.
6.	„ „ „ „ p. 17.	VI.
7.	„ „ „ „ p. 21.	VII.
8.	„ „ „ „ p. 34.	VIII.
9.	„ „ „ „ p. 36.	IX.
	B 2	Num. 10.

Num. 10.	Kaysert.	Commissions-Decret	p. 37.	X.
11.	"	"	p. 41.	XI.
12.	"	"	p. 44.	XII.
13.	"	"	p. 46.	XIII.
14.	"	"	p. 49.	XIV.
à pag. 49. bis pag. 82. inclusive add. p. 134. n.				
XXIV. bis p. 158. inclusive.				
15.	"	"	p. 83.	XV.
16.	"	"	p. 84.	XVI.
17.	"	"	p. 85.	XVII.
18.	"	"	p. 86.	XVIII.
19.	"	"	p. 87.	XIX.
20.	"	"	p. 96.	XX.
21.	"	"	p. 97.	XXI.
22.	"	"	p. 103.	XXII.
23.	"	"	p. 110.	XXIII.

Num. 24.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen, Marg-
 graf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cäm-
 merer und Chur Fürst ic. Souverainer und Oberster Herzog von
 Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und
 Valengin wie auch der Grafschaft Glas, in Geldern, zu Mag-
 deburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der
 Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog,
 Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Ca-
 min, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friekland, und
 Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruyppin, der Mark Ravens-
 berg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren,
 und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Star-
 gard, Lauenburg, Bütow, Urtan und Breda ic. Unsere
 Freundschaft und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen
 zuvor. Durchlauchtiger Fürst, freundlich lieber Vetter. Von
 Ew. Durchl. hätten wir Uns in der That ehender eine freunds-
 schaftlichere Aufnahme Unsers Anerbiethens zu gütlicher Hin-
 legung der unter Uns entstandenen Irrungen und darüber an-
 nehmen

nehmlichere Aeußerungen von Dero Seiten entgegen gesehen, als eine vermeintliche Behauptung Dero Verfahrens gegen Unsere Militair-Bediente, wie Wir solches aus Dero beliebigem Wiederantwort-Schreiben vom 18. pass zu vernehmen gehabt. So umständlich dessen Inhalt, und so mühsam die Schuld und Ursprung dieser Differenzien, auf Uns und Unsere Militair-Bediente zu werfen, und dieses alles mit solchen Datis und Exempeln zu bewähren gesucht wird, welche sich doch theils ganz anders verhalten, theils zur andern Zeit und bey anderer Gelegenheit vorgefallen, so gewiß und augenscheinlich leuchtet doch allenthalben herfür, daß Ew. Durchl. in Ansehung des unfreundlichen und unnachbarlichen, geschweige mit denen unter Uns subsistirenden Haus-Verbindungen auf keine Weise zu concilirenden Verfahrens gegen Uns und die Unsrige, den Grund zu gegenwärtigen Uns gewiß selbst sehr unangenehmen Irrungen gelegt, solche durch Häuffung vieler unfreundlichen Begegnungen gegen Officiers und Gemeine von Unserer Armée vermehret, dieses alles durch die härtesten in Dero Landen emanirte und gegen Unsere Werbungen allein gerichtete Patente aigriret, und durch deren feindselige Vollstreckung vollends auf die äußerste Spitze getrieben haben. Diesen unumstößlichen Satz haben Ew. Durchl. in Dero Schreiben selbst nicht in Abrede stellen können, hergegen aber sich auf Ihre Reichs-Fürstliche Jura, und daß Sie dergleichen zu thun berechtiget, berufen, auch daß Sie anderer Ihrer hohen Nachbarn Exempel sich zur Folge dienen lassen, dabey zum Grund oder Vorwand anführen wollen. Ob Wir nun gleich mit eben dieser und gewiß noch mehreren Befugniß, überhaupt auf Unser Recht provociren könnten, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, um Unsere Unterthanen und Militair-Bediente gegen alle Unterdrückungen zu schützen, und in Entstehung des Effects aller angewandten gütlichen und glimpflichen Remonstrationen, dagegen durch hinreichende, und in denen Reichs-Gesetzen keinesweges verbothene Gegen-Mittel, so gut Wir können, Uns und die Unsrige vor Unrecht zu decken, und alle Gewaltthätigkeiten abzukehren; So wird es auch doch nicht schwer fallen, dasjenige, was Ew. Durchl. gegen den Inhalt Unsers letzten Schreibens vom 3. pass so weitläufftig versetzen wollen, mit mehrerer Kürze jedoch standhaft und gründlich abzulehnen. Wann Wir nun zum voraus setzen, daß die Officiers und Soldaten von Unserer Armée, wann sie einmahl in Unseren Eyd und Pflichten stehen, allezeit und an allen Enden und Orten, Unsere Militair-Bediente natürlicher Weise bleiben, und wann sie gleich in Ew. Durchl. Landen sich ihrer Berrichtungen wegen aufhalten, nicht schlechterdings sogleich wie andere Dero Unterthanen ange-

E

angesehen, und mit willkührlicher Strafe belegt werden können, sondern wann ihnen ja ein Excess beygemessen werden mögte, solches dem Regiment, worunter sie stehen, oder Uns angezeigt werden müsse, da sodann dem Befinden nach, die Bestrafung allemahl erfolgen wird, so ist darob leicht zu ermessen, daß Wir niemahls zugeben können noch werden, wann andere sich über Unsere Militair-Bediente eine unumschränkte Jurisdiction anmassen, und selbige dergestalt, wie in Erw. Durchl. Landen geschehen, auf eine fast unmenschliche Art mißhandeln lassen wollen. Gesezt aber es hätte auch einer Unserer Militair-Bedienten in Erw. Durchl. Landen einigen Excess bey Gelegenheit der freywilligen Werbung begangen, (dann alle gewaltsame Werbung ist bey Unserer ganzen Armée auf das schärfeste verbothen,) verdiente dieses gleich den Mahmen des, Uns von Erw. Durchl. so oft und so empfindlich beschehenden Vorwurfs begangener Feindseeligkeiten? und der harten Ausdrückung: Ihr abgenöthigt seyn sollender Vorkehrung gegen feindseelige, schädliche und gefährliche Werber? oder ist es nicht vielmehr gewiß, daß die über diesen oder jenen Werbe-Vorfall von Erw. Durchl. verhängte härteste Strafen von Ketten und Banden, womit die Unsrige belegt, und in den Patenten mit Galgen und Rad bedrohet werden, gegen einen etwanigen geringen, und bey der strengsten Manns-Zucht nicht zu vermeidenden Excess ganz disproportionirt, folglich von Seiten Erw. Durchl. durch Vollstreckung der quactionirten Patente gegen Unsere Werbungen eine Feindseeligkeit nach der andern ausgeübet, ja diejenige Militair-Personen, so in Unsern Diensten wirklich stehen, ohne alle Raison ihrer Haab und Güter und Kinder in Dero Landen beraubet worden? Durch ein solches Verfahren und dabey gegen Uns bezeigte Animosität sind Wir endlich wieder Willen gezwungen worden, Uns und die Unsrige durch Retorsions-Mittel zu retten, nachdem alle Unsere bey Erw. Durchl. gethane gütliche Vorstellungen vergeblich gewesen.

Wann hiernächst Erw. Durchl. Dero Werb-Patente nach denenjenigen, so des in Gott ruhenden Königs von Groß-Britannien Majest. gegen alle Werbungen in Dero Chur-Braunschweigische Lande emaniren lassen, einzurichten, und fast wörtlich daraus nehmen zu lassen gut gefunden, und dadurch Dero Verfahren gegen Unsere Militair-Bediente zu coloriren vermeinen, darüber können Wir Deroselben nicht bergen, daß eines theils jene Chur-Braunschweigische Patente gegen die Werbungen, zu einer solchen Zeit emaniret sind, da es zwischen wohlbesagten Königs Majest. und Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majest. fast bald zur öffentlichen Ruptur und Kriege ausgebrochen wäre, andern theils aber können Wir Erw. Durchl. versichern,

sichern, daß solche Patente niemahls zur Execution weder in vori-
gen noch jezigen Zeiten gebracht, sondern daß die mit Chur-
Braunschweig vorgekommene Werbungs-Differenzen jedesmahl
zu beyderseitiger Satisfaction componiret, und gütlich erlediget
sind, so daß es damit niemahlen zu unangenehmen Contestationen
gediehen, wodurch der Unterschied zwischen denen Chur-Braun-
schweigischen und Ew. Durchl. Patenten, als welche Sie schon
theils zur Execution gebracht, theils noch bringen lassen, und
Sich mit Uns darüber nicht gütlich setzen wollen, jedermann in
die Augen fällt, es wird aber dieser Unterscheid sich noch
klärer ergeben, wenn Ew. Durchl. zu erwegen belieben mögten,
daß Wir und Unsere in Gott ruhende Vorfahren in denen
Mecklenburgischen Landen eben nicht so fremd und ausheimisch
sind, wie Ew. Durchl. vermeinen, und Jhro vielleicht von
Dero übelgesinnten Rathgebern vorgebildet worden. Niemand
wird gewiß mehr als Wir, den Schaden und Ruin derer
Mecklenburgischen Landen und Unterthanen abzuwenden be-
dacht seyn, folglich auch Unseren Militair-Bedienten darinnen
die Ausübung der angedichteten Feindseligkeiten um so viel
weniger gestatten, als die Mecklenburgische Landes-Stände
und Unterthanen Unsern hohen Vorfahren und Uns als even-
tualen Landes-Successoren bereits gehuldiget haben, und Ew.
Durchlaucht solches bey dem nechsten Homagial-Actu in Jhren
Landen wiederholen, und Jhren Ständen und Unterthanen
vorzuhalten, in Kraft der feyerlichen Verträge allerdings ver-
bunden sind; Wir wollen demahlen nicht der älteren Zeiten
erwehnen, da die Herzoge von Mecklenburg selbst in Ansehung
ihrer Lande, Vasallen der Chur-Marc waren, sondern dadurch
Ewr. Durchlaucht nur dieses zu erkennen geben, daß Wir
als eventualer Landes-Successor, eben nicht Ursache sind, noch
gemeinet sind, das Uns und Unseren hohen Vorfahren zuge-
standene und exercirte Recht der freywilligen Werbung in den
Mecklenburgischen Landen, iho zu vergeben, und Uns so kurzum
aus denen Händen winden zu lassen. Denn was Ew. Durch-
laucht in Ansehung einiger Demarchen, so Dero wohlseeligen
Herrn Bruders des Herzogen Carl Leopolds Liebdt. kurz vor
Dero Ableben zu Wien und Regensburga gegen besagte Unsere
Werbungen gemacht haben sollen, anzuführen belieben, solches
ist Uns bis iho ganz unbekannt gewesen, falls es aber auch
damit wirklich zur Sprache gekommen wäre, so würden Wir
Unsere, auf das Herkommen gegründete rechtliche und sonstige
Befugnisse dagegen mit Bestande auszuführen nicht ermangelt
haben.

Nach Ew. Durchlaucht ferneren Aufferungen soll Uns als
Chur-Fürsten und als Directori des Nieder-Sächsischen Creyses

in dieses Creyses Landen, die freywillige Werbung in Zweifel gezogen werden können, und indem Wir das Gegentheil soutenniret, belieben Ewr. Durchlaucht solches ein neuerliches Reichs- und Creysß-Systema zu nennen, es kan aber dieses niemanden als nur denenjenigen neuerlich vorkommen, welche diesen in der allgemeinen Reichs- und Creysß-Observanz, in der Notorietät und der Erfahrung gegründeten Satz nicht wissen, oder zu wissen dissimuliren wollen, so daß auch zu denen Creysß-Directorial-Werbungen es so wenig einer Kayserlichen Authorisation, wie Ewr. Durchlaucht supponiren wollen, bedürfen wird, daß vielmehr in der Kayserlichen Wahl Capitulation Art. XII. §. 3. festgesetzt ist, die Reichs-Constitutiones, in Ansehung der Creysß- und Executions-Ordnung, in ihrer gehörigen Verfassung zu erhalten, so aber ohne hinreichende, zu des Reichs und Creyses Ruhe-Stand erforderliche Miliz schwerlich zu Werke gerichtet werden und bestehen kan, welche aber die nöthige Recrutirung als eine Selbst-Folge auf den Rücken träget, und was die innere Krieges-Verfassung an und vor sich selbst in denen Reichs-Creysen betrifft, darinn sollen und können die Reichs-Gerichte nach Maaßgabe besagten Articuli der Wahl Capitulation §. 4. keinesweges die Hand einschlagen.

Hiemit vermeinen wir Ewr. Durchlaucht hinlänglich dargelegt zu haben, daß wir nichts neuerliches, noch etwas unbilliges; am wenigsten etwas Reichs-Constitutions-widriges begehren, wann wir fernerhin eine freywillige, zumahlen auf Herkommen und Observanz gegründete Werbung in denen Mecklenburgischen Landen verlangen, so daß wir auch nicht vermuthen, daß Uns von jemand, wer es auch seyn möchte, gegen diese unumstößliche Gerechtsame etwas mit Fuge verseyt, oder auch in den Weg gelegt werden könne, und dieses um so viel weniger, da in der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. IV. §. 14. selbst denen auswärtigen Potentaten ihre Werbungen im Reich anzustellen wohl verstattet wird, die doch vor die Ruhe, Wohlfahrt und Sicherheit des teutschen Vaterlandes, nicht so, wie Wir, bemühet sind, und also von dessen Gründen dafür eine mehrere Erkentlichkeit, als Ewr. Durchlaucht uns zu bezeigen gut finden, dagegen billig gewärtigen könnten. Was hienächst diejenige Casus betrifft, so Ewr. Durchlaucht von einigen Unserer Officiers, Unter-Officiers, und Gemeinen anführen wollen, da ist wohl so viel gewiß, und erhellet es aus denen verhandelten Acten, daß nichts standhafteres zum Beweis derer von Ewr. Durchlaucht Beamten geschenehen Zunothigungen und ganz unfreundlichen Begegnungen dienen kan, als eben die Exempel von dem Carabinier Bünger und Dragoner Ladendorf, da man nemlich den ersteren ohne die geringste Ursache, nebst einen freywillig ange-

wor

worbenen Recruten, einen Holsteiner von Geburt, Namens Werner, und welcher sein freywilliges Engagement selbst gestanden, zu Güstrow unschuldig arretiren, auf das härteste tractiren und mißhandlen lassen, dergestalt, daß der Recrute Werner sich aus Desperation ins Wasser gestürzet und ersäuffet hat. Was wegen des Dragoner Ladendorfs und der ihm sowohl als seinen Vater zugefügten enormen Gewalt vorgefallen, solches ist Ew. Durchlaucht aus der mit Ihro darüber geführten Correspondenz nicht unbekannt, und eben diese bezeuget auch, wie man mit dem Carabinier Plügge und den Recruten Lange auf das unfreundlichste verfahren, nicht minder beweihret das Exempel des Lieutenants von Ranzow, daß Ew. Durchl. auch in denen höflichsten und billigsten Ansuchen, gegen Uns und Unsere Militair-Bediente sich jedesmahl sehr hart, unfreundlich und widerwillig betragen, dermahlen nicht zu gedenken, wie man auf ganz ungegründete Soupçon mit einem gewissen von Bogelsberg noch ohnlängst im Amt Crivitz umgegangen, welcher sich auf seiner Reise von Hamburg hieher nur verlauten lassen, daß er sich in unseren Landen zu etabliren gedenke, und darauf gegen ihn auf das härteste verfahren worden.

Diese und viele andere unerhörte Procedures und offenbare Animositäten haben uns endlich nothwendig dahin bringen müssen, solche Gegenmittel zu ergreifen, die Ew. Durchlaucht zwar unangenehm seyn mögen, welche dieselben aber sich selbst dadurch zugezogen, da sie allen Unseren glimpfflichen Vorstellungen und moderaten Aufferungen zu gütlicher Componirung dieser Irrungen immer mehr und mehr auszuweichen, und kein Gehör zu geben, sondern viel lieber alles auf die äußerste Spitze zu treiben, resolviret zu seyn scheinen. Uebrigens erkennen wir zwar diejenige Willfährigkeit so Ew. Durchlaucht einigen von Unsern Officiers erwiesen zu haben vermeinen, mit Freund-Betterlicher Danknehmigkeit, da es aber größten Theils solche seyn, die in denen Mecklenburgischen Landen selbst, oder durch ihre Unverwandte all dort anseßig sind, so können wir die ihnen allenfalls erwiesene Willfährung in ihren Privat-Sachen nicht anders ansehen, als daß dadurch dem Recht und gebürlicher Justiz-Administration ein Genügen geschehen seye, dergleichen die Mecklenburgische Unterthanen sich in Unsern Landen wiederum zu versehen haben, und was endlich den Zuckelradischen Casum betrifft, so ist es evident genug, daß Ew. Durchlaucht annoch in Dero Schreiben vom 31. Jan. a. c. die vorhin gemeinschaftlich beliebte Commission vor sich gehen zu lassen, mithin Uns deshalb und dem beledigten Officier Satisfaction zu verschaffen, detractiret haben.

Schließlich können wir Ew. Durchlaucht auf die in Eingang gedachte Dero Schreiben vorgeschlagene Bedingungen zu
D
einer

einer gütlichen Auskunft über diese Differenzen nicht bergen, wie solche der Gestalt beschaffen seyn, daß, da sie alle Werbungen fortan in denen Mecklenburgischen Landen aufzuheben vermaßen, wir Uns in Ansehung Unserer obangeführten Gerechtsame der freywilligen Werbung, darauf keinesweges einlassen können, falls aber Ewr. Durchlaucht ernstlich gesinnet seyn, sich mit Uns gütlich zu setzen, so sind wir zwaren vor wie nach bereit dazu die Hände zu bieten, es werden aber Dieselbe belieben Dero Vorschläge annehmlicher einzurichten, und Uns darüber Dero nähere Erklärung zukommen zu lassen, im widrigen Fall aber werden Wir den von Jhro gegen Uns angefangenen Proceß so gut Wir können, mit Deroselben ausmachen müssen, und Ewr. Durchlaucht am Ende selbst zu ihren Nachtheil erfahren, wie übel Dieselbe von unbesonnenen und gar zu hitzigen Rathgebern, welchen Wir die Schuld alles desjenigen so bishero vorgegangen, größten Theils zuschreiben, gerathen, und induciret worden, weil man zu Regensburg und Wien selbst solches zugestehet und eingesehen. Wir sind übrigens Ewr. Durchlaucht zu Erweisung Freundvertrölicher Gefälligkeiten stets geflossen. Berlin den 14. Mart. 1756.

Ew. Durchl.

freundwilliger Better

Friederich.

An des
Herrn Herzogen zu Mecklenburg
Schwerin Durchlaucht.

Concordare vidimus Originali. Suerini d. 31. Mart. 1756.

Johann Hermann Gutzmer,
Registrator Regiminis.

Johann Joachim Scheibel,
Registrator Regiminis.

(L.S.)

(L.S.)

Num. 25.

Durchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Wie wenig Eindruck auf Ewr. Königl. Majestät Gerechtigkeit und Großmuth Unser jüngstes Schreiben vom 18. vorigen Monats in Unserer Landfriedens-Sache gemacht, solches läßt Uns zu Unserm Leidwesen die von Ewr. Königl. Majestät darauf unterm 14. dieses beliebte Erwiederung, der Länge nach abnehmen.

Was die darinn enthaltene Geschicht-Umstände betrifft; So stellen wirs nur zu Ewr. Königl. Majestät eigenen hohen Begabniß, ob es darinn mit blossen Voraussetzungen dessen, worüber der Streit, und also der Beweis erforderlich ist, ausgemacht seyn könne?

Daß Ewr. Königl. Majestät Militair-Bediente in Unseren Landen auf eine fast unmenschliche Art gemißhandelt worden, solches haben Ewr. Königl. Majestät in Dero geehrtestem Schreiben abermals als bekannt und wahr voraus setzen zu lassen beliebt, ohngeachtet wir gar inständig um gehörigen Beweis dieses Vorgebens ersuchet.

Die Unserer Seits in Bereitschaft liegende Volumina von standhaftesten und unläugbaren Beweissthümern werden das Publicum hoffentlich überzeugen, daß Wir der Sache auf keine Weise zu viel gethan, wann Wir zu Unserer Vertheidigung gegen feindselige, schädliche, und gefährliche Werber, innerhalb Unserer Lande Vorkehrungen gemacht.

In Werbungen dieser, im ganzen Reich unerlaubten und verbotenen Art, liegt der Grund zu den, zwischen Ewr. Königl. Majestät und Uns entstandenen Irrungen, nicht aber in den, Unserer Seits Vertheidigungs-Weise ergriffenen Rettungsmitteln.

Indem Ewr. Königl. Majestät laut Dero letztern geehrtesten Schreibens selbst nicht in Abrede gestellet, daß vielen Officiers von Dero Armee in Unseren Landen der ungekränkte Aufenthalt gestattet, und die gehörige Justiz-Pflege geschehen sey; So geben Ewr. Königl. Majest. auch selbst damit zu, daß Uns

sowohl als der Sache selbst sehr zu viel geschehen sey, wann in Dero vorigem Schreiben vom 3. Febr. a. c. als eine Wahrheit vorausgesetzt worden, daß allen auswärtigen Militair-Personen in Unseren Landen aller Verkehr und Umgang, ja Luft und Wasser verwehret würde. Hiegegen haben Ewr. Königl. Majestät selbst bey Dero Armee viele tausend Zeugen, und Wir begnügen Uns zur Zeit, in Ewr. Königl. Majestät letzterem ae-ehrtestem Schreiben selbst eingeräumet zu finden, daß die Angabe Dero vorigen: ob wären Dero Militair-Bediente, auch bey den gleichgültigsten Gewerben in Unseren Landen, bey nahe für Vo-gelfrey erkläret, im Grunde unerweislich bleibe. Daß aber Ew. Königl. Majestät Militair-Bediente, wenn sie sich in anderer Landes-Fürsten Territoriis durch feindselige, gefährliche, und schäd-liche Werbungen strafbar machen, nicht in fremden Territoriis, wo sie in flagranti betreten werden, nach eines jeden Landes Grund-Gesetzen bestrafet werden können, darüber wollen Wir gerne Unsere gesamte höchste und hohe Reichs-Mit-Stände den Ausspruch thun lassen.

Uns ist bis diesen Tag kein andres Recht bekannt, und Ewr. Königl. Majestät werden es für Uns sowohl als für jeden Landes-Fürsten unbillig und unfüglich finden, wenn gegen die- auf unerlaubter Werbung, mithin in Störung des Landfrie- dens und der öffentlichen Sicherheit betroffene, allererst auswär- tige Beahndung nachgesucht werden sollte.

Wir finden Uns vollkommen überzeuget, daß in Un- seren, der Werbungen halber geäußerten Grund-Sätzen und Maas-Reguln nirgend mehr enthalten, als was im ganzen Reich und in einem jedweden Crayse offenkündigen üblichen Rechtens ist.

Als aber Ew. Königl. Majestät in Dero vorigem geehr- testen Schreiben gefällig war, zu behaupten, Unsere Grund- Sätze und Maas-Reguln gegen die Werbungen wären uner- hört; So nahmen Wir Uns die Freyheit, in Unserm darauf er- lassenen Antwort-Schreiben sub Num. 1. und 2. die, in den Chur- fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Landen vorhandene gleich- che Principia und Maas-Reguln, darzulegen. Ob nun gleich Ew. Königl. Majestät darauf in Dero jüngstem zu erwiedern be- liebet, daß solche Patente nicht zur Vollziehung, und die Sa- chen selbst nie zur Contestation gekommen; So bleibet doch Un- sers Ermessens so viel allemahl gewiß, daß solche Patenten, quoad factum, wirklich ergangen sind, und quoad Jus, füglich ergehen können. Hierinn bestund nur damahls, und bestehet auch noch

jeko



die wohlhergebrachte Freyheit und Reichs-Immedietät der Crayß-Stände, deren ungefränkte Erhaltung, und die Abschaffung aller attentirten Thätlichkeiten und Zumuthungen

bedungen, und vorausgesetzt, mithin der Kayserl. Majestät die Beschüzung der, gegen das Instrumentum Pacis und die Executions-Ordnung gedruckten und vergewaltigten Crayß-Stände, allerdings vorbehalten worden.

Die Crayß-Milice-Verfassung gehet alle Crayß-Stände mit an. Reichs-Constitutions-mäßige Crayß-Schlüsse machen aber das Amt und Recht der Directorum allein aus: Und die von Erw. Königl. Majestät angezogene Reichs-Executions-Ordnung redet hierüber allenthalben so klar und nachdrücklich für Uns und Unsere Sache, daß Wir Uns begnügen können, Erw. Königl. Majestät hiemit ergebenst zu ersuchen, diese von Jhro selbst angezogene Reichs-Executions-Ordnung nur von Satz zu Satz, besonders aber die §§. 31. 58. und 73. für Uns das Wort führen zu lassen.

Was Erw. Königl. Majestät nach dem Art. IV. §. 14. der Kayserl. Wahl-Capitulation, von der, auch auswärtigen Potentaten im Reich erlaubten Werbung, anzuführen gut gefunden, das kan Unsers wenigen Ermessens in diesem Fall um so mehr unerörtert bleiben, als die Reichs-Constitutiones ergeben, daß darunter nichts ohne Kayserl. Special-Consens geschehen könne, folglich von Werbungen, die nicht anders als mit des Kayser und Reichs Einwilligung unternommen werden dürfen, auf eine Werbungs-Freyheit und Befugnis ohne Kayser und Reichs Bewilligung, Rechtsbündig wohl nie zu folgern stehe.

Daß aber Erw. Königl. Majestät ein freyeres Recht der Werbung im Reich und Crayße, ohne der Reichs- und Crayß-Stände Consens, zu prätendiren scheinen, als selbst die Kayserl. Majestät im Reich nicht begehren, solches würden Erw. Königl. Majestät selbst befunden haben, wenn Sie bey dem, von Dero selben beliebtem Anzug der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. IV. §. 14. erst auf den §. 7. d. a. zurück zu sehen, Belieben getragen hätten.

Als nun solcher Gestalt die allgemeinen Reichs- und Crayß-Gesetze, nebst der Reichs- und Crayß-Observanz der von Erw. Königl. Majestät beehrten Werbungs-Befugnis durchgehends entgegen stehen; So haben Wir nur dasjenige bey Seite zu räu-

raumen, was Ew. Königl. Majestät etwa zu Behauptung Dero gegen Unsere Lande und Leute führenden Werbungs Absicht, welche Ew. Königl. Majestät in Dero jüngstem Schreiben eine unumstößliche Gerechtiame aus Herkommen und Observanz zu nennen, Gefallen tragen, gegen alles Unser Vermuthen angeführet.

Ew. Königl. Majestät werden Ihnen nicht entgegen seyn lassen, daß Wir sub Lit. C. einen fasciculum Landes: Fürstlicher Lit. C. Patente Unserer in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung wider die fremden Werbungen, hiebey legen, worinn Wir die Chur-Brandenburgischen oder Königl. Preussischen Werber nicht nur gar nicht ausgenommen, sondern auch solche Patentes gar gegen die Königl. Preussischen Werber entweder vollzogen, oder doch ausdrücklich gerichtet finden.

Beruhet doch Ew. Königl. Majestät das von Kayserl. Majestät selbst als Schutzhaltendem Reichs: Oberhaupt im Jahr 1725 gegen die Königl. Preussischen Werber ergangene Patent, welches Wir sub Lit. D. in beglaubter Form hiebey legen, in Lit. D. Betrachtung zu ziehen, um überführt zu werden, daß Ihre Kayserl. Majestät schon damahls die Königl. Preussischen Werbungen im Mecklenburgischen eben so sehr gegen die Reichs: Verfassung und gegen den Landfrieden gehend befunden, als nach dem Exempel Unserer hohen Crantz: Mit: Stände und Unserer Vorfahren, Wir solche in nachherigen Patenten wider die Werber darstellen müssen. Um Ew. Königl. Majestät hiebey mit vielen Beylagen nicht beschwerlich zu fallen; So wollen Wir zu hoffentlicher Genugthuung Ew. Königl. Majestät nur einige Data derjenigen Patente anziehen, welche alleamt von Zeit zu Zeit Unserm letzten Patent, das Ew. Königl. Majestät für so unerhört zu erklären beliebet, Land: und offenkündig vorhergegangen sind. Es ergienge nemlich

unterm 8. Mart. 1736.

unterm 2. May 1746.

unterm 16. Januar. 1748.

unterm 10. Novemb 1751.

unterm 4. Aprill. 1754.

von Zeit zu Zeit geschärfte Patente gegen die fremden Werber, und solche sind allemahl auch an Werbern von Ew. Königl. Majestät Armees, wiewohl mit der grösssten Nachsicht und Mässigung, in Uebung gekommen.

Hieraus folget, daß Ewr. Königl. Majestät in Unseren Landen ein Werbungs-Recht nie erworben, noch ein Herkommen oder eine Observanz desfalls anzuziehen, den Rechten nach irgend Grund haben. Wir glauben daher unstreitig berechtiget zu seyn, dem von Ewr. Königl. Majestät beliebten Ausdruck von unumstößlicher Gerechtsame, wie Wir mit Vorbehalt aller persönlichen äußersten Hochachtung und Ergebenheit hiemit thun, aufs feyerlichste zu widersprechen.

Uns stehet hiebey im geringsten nicht entgegen, was Ewr. Königl. Majestät aus dem, Dero Königl. Chur-Hause in Ansehung Unserer Lande zustehenden Eventual-Successions-Recht und eventualem Huldigungs-Eide anzuziehen, Belieben getragen. Indem Ewr. Königl. Majestät das Eventuale dabei ausdrücklich zugeben, nicht umhin können, und aber das Eventuale dem Wirklichen nichts zu geben oder zu nehmen vermag; So sind Wir bey diesem von Ewr. Königl. Majestät gut gefundenem Anzug um so mehr vollkommen sicher, als selbst in den Haus-Bündnissen, an die Ewr. Königl. Majestät Uns erinnern, auch an Ewr. Königl. Majestät Seiten gegen die Eventual-Succession und Huldigung in Ansehung Unsers Hauses, die heiligst-erneuerte Verbindung und Angelobung enthalten, daß damit

dem, den Herzogen zu Mecklenburg und Ihren Successoren, als Reichs-Fürsten competirenden Fürsten-Recht vermöge der Reichs-Constitutionen und des s. Gaudeant &c. Instrumenti Pacis Osnabrugensis &c. &c. nichts entzogen, noch weniger daraus ein Vorwand sich in die Regierung der Mecklenburgischen Lande zu mischen, genommen werden soll.

Haben Ewr. Königl. Majestät die Gewogenheit, und lassen sich jetzt besagte Verbindungen Dero Königl. Chur-Hauses aus den Jahren 1693. 1708. 1717. und 1752. vortragen, um selbst die Überzeugung zu schöpfen, daß daraus fast jede Zeile für Uns, und gegen Ewr. Königl. Majestät neuerliche Werbungs-Prätension, entscheide.

Wie es aber Ewr. Königl. Majestät über sich erhalten können, zu Verkleinerung Unsers Hauses, mit welchem doch Dero Königl. Churhaus selbst so vielfach alliiret ist, auf den bloßen Glauben, eines, zu unzählig mahlen verdächtig gewordenen Privati, eines alten Vasallagii der Herzoge von Mecklenburg an die Chur-Mark Erwähnung zu thun, solches ist Uns desto schwerer zu begreifen, je bekannter es ist, daß der erste Urheber dieses

Irr:

Irr-Sages in öffentlichen Schriften darüber so nachdrücklich wis
derleget worden, daß er mit Stillschweigen das Falsche seiner
Erfindung erkennen müssen.

Wolten wir der älteren Zeiten ebenfalls erwehnen; So
würde es weniger in Zweifel zu ziehen seyn, daß den Königen
der Obotriten Unseren Vorfahren, die Mark unterworfen ge-
wesen.

Allein Ewr. Königl. Majestät werden hocheleuchtet Selbst
darin mit Uns einig seyn, daß es zur Zeit auf solche Alterthümer
nicht ankomme, sondern daß es genug seyn, seit 400 Jahren die
Mecklenburgischen so gut wie die Brandenburgischen Lande als
unmittelbare Reichs-Lehne, folglich in gleicher Lehn-Verbindlich-
keit unter Kayser und Reich, zu wissen.

Was Ewr. Königl. Majestät Uns hiebenebst von einem
gewissen von Bogelsberg und andern Uns gleich fremd vorkom-
menden Umständen vorzurücken sich bewogen getunden, lassen
Wir an seinem Ort gestellet seyn, nachdem Wir mit Grund
der Wahrheit hiedurch versichern, daß Uns der von Bogelsberg
auch seinen Namen nach ganz unbekannt geblieben wäre, wenn
ihn nicht Ew. Königl. Majestät in Dero letzteren genannt hätten.
So weit fehlet es, daß Wir wider ihn in Absicht auf Ew. Kö-
nigl. Majestät etwas hartes solten verhänget haben.

Wir ersuchen aber Ew. Königl. Majestät ganz ergebenst,
in diesen und andern Sachen auf blosser Angaben, die unwahr
oder unerwiesen sind, sich nicht gegen Uns schon zu positiven
Beschuldigungen bewegen zu lassen.

Durch dis so billige Gesuch verwahren Wir Uns zugleich
gegen alle Folgen aus dem, was Uns in Ew. Königl. Majestät
lezerem Schreiben unerwiesenes und unerweisliches beygemessen
ist.

Unsere ausführliche Vertheidigung darüber würde die
Schranken eines Briefes, und vielleicht Ew. Königl. Majestät
Gedult übertreten. Sie bleibt aber Ew. Königl. Majestät, Uns,
und der unpartheyischen Welt nöthigen Falls gewiß vorbe-
halten.

Wann übrigens Ew. Königl. Maj. gegen Uns die Werb-
Excesse von Dero Armee und die darüber natürlicher Weise ent-
stehen

stehende Unfälle auf die bisherige, gewiß kein Exempel im Reich habende Art, bis diesen Tag auf der einen Seite verdoppeln zu lassen, und auf der andern zu rächen gedenken; So müssen Wir solches freylich der allerhöchsten Einsicht und Beurtheilung, die im Reich sowohl über Ew. Königl. Maj. als über Uns waltet, heimgestellt seyn lassen.

Was aber die glimpflichen Vorstellungen und moderaten Aeußerungen zu gütlicher Hinlegung dieser Irrungen betrifft, welche Ew. Königl. Maj. besage Dero jüngsten Schreibens an Uns gethan zu haben, anführen wollen; So müssen Wir wohl bekennen, daß Wir Uns deren keine zu erinnern wissen. Bey der genauesten Nachsicht aller Ew. Königl. Maj. Uns angeehrten Zuschriften finden Wir nichts, als einen unumschränkten Werbungs-Anspruch auf Unsere Lande und Leute, nichts als die härtesten Bedrohungen gegen Uns, und nichts als die unglimpflichsten Ausdrückungen gegen Unsere sogenannte Rathgeber.

An Unseren bisherigen Maas-Reguln in dieser Unserer Angelegenheit, hat Unsere eigene Liebe für Unsere Freyheit und für die Sicherheit Unserer Lande und Leute so viel Antheil, als Unsere eigene Sorge, Uns für die ganze Welt desfalls zu rechtfertigen.

So bald Ew. Königl. Majestät Uns die Billigkeit und Möglichkeit Unserer eigenen Empfindungen in einer so wichtigen Sache einzuräumen die Güte haben; So bald wird und muß es Denenselben mit Uns unbillig scheinen, im Brief-Wechsel zwischen Königen und Fürsten, da alles mit Königlichen und Fürstlichen eigenen Namen, Hand-Zeichen, und Siegeln bewähret wird, den sogenannten Rathgebern so ungegründete als gehäßige Vorwürfe zu machen.

Wir ersuchen Ew. Königl. Majestät daher recht angelegentlich, bloß Uns selbst für den Vertheidiger Unserer Reichs- und Landes-Fürstlichen Freyheit und Sicherheit so zuverlässig anzusehen, als gewiß Wir die Ehre zu haben glauben sollen, daß es blos Ew. Königl. Majestät eigene Einsichten und Entschliessungen sind, die Uns auf Unsere Freyheit und Wohlfarth Bedacht zu nehmen nöthigen.

Finden die von Uns in diesem Zweck Ew. Königl. Majest. in Unserm vorigen ergebensten Schreiben angetragene Bedingungen

ungen, noch zur Zeit den gehofften Eingang nicht; So werden sie, Unserer gänzlichen Zuversicht nach, nunmehr Ew. Königl. Majest. Beyfall gewiß erreichen, so bald Dieselben auf einen Augenblick, an Unsere Stelle, eines regierenden freyen Reichs-Fürsten treten, und selbst den Ausspruch sodann für Sich und Uns thun, daß, so lange die Reichs-Verfassung, mithin die Ehre und Freyheit der Reichs-Standschaft und des Fürsten-Standes, unverfehrt bleiben soll, andere Bedingungen, als Wir angetragen, nicht gefordert, noch gegeben werden können.

Wolten Ew. Königl. Majestät gerecht-gütigst nicht erwegen, daß Dieselben Uns, durch die gefängliche Entführung Unserer Beamten, Pensionarien, und Pflicht-Verwandten, nunmehr 5 Monate hindurch, auf viele tausenden beschädiget, und durch die, von einem Tag zum andern, in Unsern Landen fortdaurende gewaltsame Hinwegnehmung Unserer Unterthanen von den Landstrassen, und von den Ihrigen, Unseren Herzogthümern und Landen, ein fast unverwundlich-fortwährendes Verderben zubereiten; So werden Ew. Königl. Majest. wenigstens so viel gerechtest einräumen müssen, daß diese Bergewaltigungen zu einer Zeit, da Ew. Königl. Majestät von Uns und den Unsrigen nicht das mindeste Widrige geschicht, und da Wir Uns erbieten, Ew. Königl. Majestät im Wege Rechts Reichs-Constitutions-mäßig alle rechtliche Genugthuung zu geben, im Reich gewiß nicht erhöht sind, und allen Begriff von Reichs-Satzungs-förmigen Maas-Regeln oder Hülfsmitteln, Himmel-weit übersteigen, mithin Unsere Hofnung zu der Kayserlichen Allerhöchst-Richterlichen Hülf und der Reichsständischen allgemeinen Theilnehmung immer rechtmäßiger und gewisser machen.

Ben dem allen ist und bleibt Unsere Rechnung auf Ew. Königl. Majest. eigene sonst so hochbelobte Neuanimität, Uns die vorzüglich-angenehmste. Wir können darinn nicht fehlen, so bald Ew. Königl. Majestät zu beherzigen sich entschliessen, daß Wir von Denenselben nirgend nichts begehren, sondern nur das lautre Unsrige, Unsrer Freyheit, Unsrer Sicherheit, und Unsrer Unterthanen zu erhalten, Uns bewerben.

Diese Betrachtung macht Uns eine großmüthige mit Ew. Königl. Maj. eigenen Gloire, Humanité und Gemüths-Billigkeit über-

übereinstimmende Erklärung anhoffen, und mit der grösssten
Hochachtung bezeugen, daß Denenselben Wir zu allen möglichen
Dienst-Erweisungen jederzeit ergebenst geflissen verbleiben. Das
tum Schwerin, den 26. Mart. 1756.

Erw. Königl. Majest.

An
des Königs von Preussen
Majestät.

dienstwilligster Better und Diener.

Christian Ludewig. S. i. M.

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit dem Original be-
glaubigen wir mit unserer Namens Unterschriften und beyge-
druckten Petschaften. Schwerin den 31. Mart. 1756.

Johann Hermann Gutzmer,
Registrator Regiminis.

Johann Joachim Scheibel,
Registrator Regiminis.

(L.S.)

(L.S.)

Lit. A.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden 2c. zum
Pommerschen Estat verordnete General-Statthalter und
Regierung.

Demnach man einige zeither verspühren müssen, daß dem auf
Er. Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Königs und
Herrn specialen allergnädigsten Befehl, wider die fremden
Werber publicirten Patente vom 19. Dec. 1735. höchst straf-
bar

bar entgegen gehandelt, und zur grosser Beunruhigung der hiesigen Landes-Einwohner und merklicher Behinderung und Abgang der zu Ihro Königl. Majestät Diensten für hiesige Garnisons-Regimenter benöthigten Werbung auf mancherley Art contraveniret worden: Und denn die Herren Chefs, darüber nicht nur Beschwerde geführt, sondern auch um Renovation des obgedachten Patents Ansuchung gethan, als welches folgender Gestalt lautet:

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden etc. etc. zum
Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und
Regierung.

Es ist zur Genüge bekannt, und die Erfahrung zeigt es je länger je mehr, wie die hiesige Königl. Schwedische Einwohner von fremden Werbern schon viele Jahr her geschreckt und geplaget, zum öftern unvermüthet und gewaltsamer Weise auf dem Lande überfallen, ihre Häuser erbrochen, die ansehnlichste junge Mannschaft festgenommen, übel handthieret, weggeschleppt, und in auswärtige Krieges-Dienste zu treten, wider alle Rechte und Verfassungen des Heil. Röm. Reichs, gezwungen worden. Wann nun die von Ihro Königl. Majestät Unsern allergnädigsten König und Herrn, uns allergnädigst 1722 und den 7. May anvertraute Aufsicht über diese Länder nicht verstaten will, dergleichen unbilligen und schädlichen Verfahren länger nachzusehen, insonderheit da weder die viele ernsthafte Verwarnungen, noch auch die schon vormals als den 7. Jan. 1722. publicirte Patente, worinnen alle dergleichen unerlaubte Werbungen sehr hart und nachdrücklich, ja bey Lebens-Strafe verboten sind, das geringste gestrucket haben: So wird auf Ihro Königl. Majestät specialen gnädigsten Befehl nunmehr wider dergleichen grobe Excesse, und solche wider des Heil. Röm. Reichs Grund-Gesetzen anlaufende Gewaltthätigkeiten, folgendes von Uns verordnet, und zu aller und jeden Nachricht bekannt gemacht.

I.

Sollen überall keine fremde und auswärtige Werber in diesen Ihro Königl. Majestät Landen geduldet, noch ihnen darinnen sich aufzuhalten verstattet, diejenige aber, welche sich darinnen betreten lassen, nach Befinden auf gewisse Zeit, entweder mit dem Karrenschieben bestrafet, oder denen Umständen



ständen nach, mit noch schwerer Beahndung angesehen werden; Und da man vermerken müssen, daß die fremde Werber sich öfters in verstellte Kleidung verstecket, sich für reisende und andere dergleichen Personen ausgegeben, immittelst aber ein und andere ihnen anständige Leute ausgesehen, und selbige unter allerhand Lockungen, entweder so gleich mit zu gehen, oder auch ihnen zu folgen, verleitet; So werden alle und jede Obrigkeiten und Beamte in diesem Ihro Königl. Majestät Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, wie auch alle Lands-Einwohner insgemein, wes Standes und Würden sie auch seyn mögen, hiemit ernstlich erinnert und befehliget, auf die fremden Werber ein wachsames Auge zu haben, sich aller und jeden, so aus der Fremde im Lande einkommen, Umstände, Gewerbe und Vorhabens genau zu erkundigen, und wann jemand derselben verdächtig und mit Verbungen umzugehen anscheinen sollte, es auf dem Lande ihrer Herrschaft, oder denen Amtleuten, in denen Städten aber, denen Magistraten zu melden, welche alsdann dergleichen Personen zu examiniren, dem Befinden nach zu arrestiren, der Königl. Regierung auch sofort umständlichen Bericht abzustatten, und derselben weitere Verordnung desfalls zu erwarten haben, wie dann auch die Königl. Civil- und Militair Bediente, Landsassen und Unterthanen insgemein, so bald sie die geringste Nachricht oder Muthmassung haben, daß ein oder andern Orts in denen hiesigen Landen fremde Werber sich aufhalten, welche auf diesen oder jenen Kerl ein Augenmerk haben, und selbigen an sich zu ziehen intendiren, solches des Orts Obrigkeit ohnverzüglich anzumelden, oder zu gewärtigen schuldig sind, daß falls man über kurz oder lang benachrichtiget werden sollte, daß jemand Wissenschaft von fremden Werbern gehabt, und solches nicht angemeldet, wider ihn inquiriret, und selbiger da er dessen überführet würde, nach Befinden mit schwerer Geld- oder Leibs-Strafe angesehen werden solle. Da aber wider Vermuthen einige Nachlässigkeit und Connivence von den Obrigkeiten, Beamten und Bedienten hierunter vorgehen, oder versühret werden sollte, soll solches an ihnen selbst auf das schärfste geahndet werden, wie dann auch diejenige von hiesigen Landes-Einwohnern und Unterthanen, so sich auf einigerley Weise zur Beförderung der fremden Werber Absichten gebrauchen lassen, ohne Unterscheid, von was Condition sie auch seyn mögen, exemplariter denen Werbern gleich, sollen gestrafet werden. Worunter ebenfalls so wohl die natürliche, als sonstige Hausväter, und andere Einwohner mit begriffen seyn sollen, welche ihre Kinder, Dienstbothen, Knechte, Gesellen und Lehrlingen in fremde Kriegs-Dienste zu treten, auf eine oder andere Art engagiren, ohne solches der Königl. Regierung vorher zu denunciiren, und derselben Einwilligung darüber erhalten zu haben, wie es dann auch keines-

nes:

nesweges erlaubet ist, sondern vielmehr bey schwerer Geld: oder
 Leibes-Strafe verboten wird, jemand, es sey unter dem Prätext
 eines Knechts oder sonst waserley Vorwand es wolle, aus dem
 Lande zu schaffen, und in fremder Werber Hände zu spielen.

II.

Welcher von denen Beamten und Unterthanen auch Frem-
 den, einen Werber, so wider diese Verordnung gehandelt, an-
 zeigen und befördern wird, daß derselbe zur Haft gebracht werde,
 auch entdecken kann, daß jemand von Ihro Königl. Maj. eigenen
 Unterthanen und Einwohnern des Landes, in des fremden Wer-
 bers unzulässigen Absichten, die Hände ins Spiel gehabt, und
 selbige auf eine oder andere Art befördern wollen, demselben soll
 aus der Königl. Cammer eine Beohnung von 50 Rthlr. gerei-
 chet, auch wenn es verlanget wird, dessen Namen verschwiegen
 werden.

III.

Diejenige fremde Werber, welche in wärklicher
 gewaltsamer Entführung und Auspracticirung der hiesi-
 gen Landes-Einwohner zu auswärtigen Krieges-Dienste
 sich betreten lassen, und darüber ertappet werden, sollen
 nach vorher gegangener, mittelst kurzen summarischen Proceß ge-
 schehener Ueberführung des Verbrechens, sofort mit dem
 Strang, vom Leben zum Tode gebracht werden. Wür-
 den sich aber unter ihnen einige so frevelhaft befinden, daß sie bey
 ihrer zu veranstaltenden Arrestirung, sich zur Wehre setzten, so
 haben sie, auf der Stelle erschlagen, die todten Körper aber
 ans Gericht, andern zum Exempel, gehangen zu werden,
 zu gewärtigen.

IV.

Zu solchem Ende sollen alle und jede obangemeldete Lan-
 des-Einwohner ihr Gewehr in ihren Häusern beständig fertig
 halten, in Entstehung dessen aber, sich anderer zureichlichen Mit-
 teln bedienen, um in Stande zu seyn, so bald die geringste Ge-
 waltthätigkeit von fremden Werbern vorgehet, auf Läutung der
 Sturm-Glocke denen Nothleidenden zu Hülfe zu eilen, einander
 getreulich beyzustehen, die Land-Friedens-Störer und gewalt-
 thätig

thätige Menschen-Räuber mit bewährter Hand fest zu nehmen, und selbige entweder in die Festung oder an der nächsten Postirung und Königlichen Wache zur fernern gehörigen Bestrafung zu bringen.

V.

Solten aber dergleichen gewaltthätige Berber sich zur Gegenwehr setzen, so wird denen Landes-Einwohnern nicht nur erlaubet, sondern ihnen alles Ernstes hiemit befohlen, selbige, falls sie ihrer anders nicht habhaft werden können, auf der Stelle zu erschlagen, und daran eines jeden Orts Obrigkeit Anzeige zu thun, damit mit dem todten Körper, Inhalt des 3. §. möge können verfahren werden. Und damit niemand von solchen Berbern sich hinsühro damit entschuldigen könne, als hätte er von diesem unserm Verboth nichts gewußt, so soll solches nicht nur von allen Canzeln im ganzen Lande zu zweymahl des Jahres, nemlich den 2. Feb. und 14. Jun. abgelesen, sondern auch allenthalben an den Gränzen und andern publicquen Orten, wie auch in den Krügen angeschlagen werden, um alle und jede für Unglück zu warnen. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Innsiegels. Gegeben Stralsund, den 19. Decembr. 1735.

(L.S.)

J. A. Mayerfeldt.

G. v. Züllich. M. v. Neugebauer. J. v. Greiffenheim.

J. F. v. Engelbrechten. E. M. v. Nolden.

L. v. Alindowström.

H. C. v. Olthof.

Solchemnach wird solthanes Patent zu jedermanns Wißenschaft und gehorsamer Nachlebung nicht nur hiedurch renoviret, sondern demselben annoch hinzugefüget, daß, ob zwar denen aus fremder Puissance Diensten anhero desertirenden, alserwege, und so lange sie nicht gutwillig zu Ihro Königl. Maj. Diensten sich pflichtig gemachet, und althier annehmen lassen, sich

sich in so ferne sie nicht National-Schweden oder Schwedische Unterthanen, wieder zu ihren Regimentern, von welchen sie entwichen, zurück zu begeben, freigelassen wird, demnach keinem Ober- und Unter-Officier fremder Herrschaft, oder wer es auch sonst seyn könnte, erlaubet seyn solle, einem Deserteur hier im Lande nachzureisen, das Land durchzusuchen, solche zur Rückkehr zu überreden, oder durch neues Hand-Geld und Capitulation anzulocken und zurück zu führen, vielweniger unter dem Vorwand ihre Deserteurs nachzusuchen, andere Leute heimlich anzuwerben, und aus dem Lande zu bringen, bey Vermeidung der in dem Patent wider die fremden Werber exprimirten Strafe. Gestalt denn und damit niemand sich hinführo damit entschuldigen könne, als hätte er von diesem renovirten Verboth nichts gewußt, so soll solches nicht nur von allen Canzeln im ganzen Lande zu zweyenmahlen des Jahrs, nemlich den 2. Febr. und 24. Jun. abgelesen, sondern auch allenthalben an den Grenzen und andern publicquen Orten, wie auch an Krügen angeschlagen werden, um alle und jede für Unglück und Strafe zu warnen. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und fürgedruckten General-Gouvernements-Sinnsigels. Stralsund, den 23. Jul. 1753.



N. Löwen.

L. v. Klinkowström. C. H. B. Gr. v. Bohlen. C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn. J. P. v. Schwerin. M. J. v. Lepel.

J. P. Zander.

Obige Abschrift ist mit dem gedruckten Exemplar gleichen Lauts; welches wir hiedurch attestiren. Schwerin den 31. Mart. 1756.

Johann Hermann Gutzmer,

Johann Joachim Scheibel,

Registrator Regiminis.

Registrator Regiminis.

(L. S.)

(L. S.)

h

Lit. B.

Wir von Gottes Gnaden Carl Friederich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, &c. &c.

Süßen männiglich hiemit zu wissen, welcher Gestalt Wir mit besonderm Mißfallen in Erfahrung gekommen, daß in Unsern Herzogthümern und Landen, hin und wieder einige fremde Werber, unterm Vorwand ein und anderer Geschäfte, eine zeitler sich aufhalten, dererselben eigentliche Verrichtung und Bemühungen aber nur dahin gehen, an welchen Orten die jungen und ansehnlichsten Leute verhanden, in Kundschaft zu ziehen, nach welcher geschehenen Ausforschung sie dann selbige, theils unter grossen Versprechungen freywillig, theils mit allerhand List in ausheimische Krieges-Dienste zu locken, ja wann die ausgedonnene Practiquen ihrer Intention den verhofften Ausgang nicht zu Wege bringen mögen, sie ohne allen Scheu, auf eine frevelhafte Art bey nächtlicher Weile in die Häuser einzubrechen, die darinn befindliche Personen, auf welche ihr Anschlag gerichtet, aus dem Bette und als Gefangene gebunden, wegzuschleppen, auch bey etwa antreffenden Widerstand, mit dem bey sich habenden Schieß- und Seiten-Gewehr, zu Vollführung ihres bösen Vorhabens ihnen einen sichern und offenen Weg zu bahnen, ebenmäßig die anständige und ausgespührte Leute, auf gemeinen Heer- und Land-Strassen von denen Post- und Fuhr-Wagen gewaltsamer Weise wegzunehmen, sich vermessenlich unterfangen.

Wann Wir nun sothanen, Unsere höchste Landes-Hoheit und Jurisdiction verletzenden höchst- strafbaren Unternehmen nachzusehen keinesweges, vielmehr Unsern Unterthanen und einem jeden die behörige Frey- und Sicherheit in Unsern Landen, gegen vorberührten eingerissenen Frevel durch hinlängliche Mittel zu verschaffen und fest zu stellen gnädigst gemeinet seyn;

Als wollen Wir alle und jede in Unsern Herzogthümern und Landen sich aufhaltende fremde Werber hiemit gewarnet und denenselben ernstlich verboten haben, jemanden Unserer Unterthanen und Angehörigen, weder freywillig, noch mit List oder Gewalt, ebenwenig die auswärtige auf eine zeitlang sich einfindende oder durchreisende Personen, in fremde Krieges-Dienste zu ziehen und wegzubringen, mit der ausdrücklichen Andeutung und Commination, daß im widrigen sie als Störer der gemeinen Sicherheit und muthwillige Verächtere dieses Unsers öffentlichen Befehls, und zwar, wann dieselbe eines solchen vorhabenden schändlichen Anschlags würden überführet werden, der Gebühr belohnet, wofern sie aber bey der frischen That selbst, oder nachher

her, es sey über kurz oder lang, angetroffen und ergriffen werden möchten, worunter eine jede Obrigkeit der andern benöthigten Falls zu assistiren gehalten seyn soll, ohne alle Gnade und Consideration der Person und des Standes, aufgehangen, oder mit anderer Lebens-Strafe angesehen; Diejenigen aber, sie mögen seyn welche sie wollen, so nur aus schändlichem Eigennuz eines lasterhaften Gewinns, mit solchen Werbem einigens Verständniß und Unterschleif zu pflegen, dieselbe wissentlich zu beherbergen, zu verhehlen, was ihnen von denen vorhabenden oder bereits vollführten oft beregten Verbrechen nachrichtlich beywohnt, zu verschweigen, und nicht so fort an die Obrigkeit des Orts zu melden, oder auf einige Art und Weise darunter hülfliche Hand und Vorschub zu thun, oder irgend einigen Theil daran zu nehmen, sich verleiten und gelüsten lassen, ob es schon nicht sogleich, sondern erst künftighin offenbahr und bekant werden dürfte, mit harter Leibes-Strafe belegen, auch befundenen Umständen nach, mit Confiscation ihrer Güter, oder gar am Leben, gestrafet werden sollen.

Wie dann zugleich Unsern Unterthanen, Eingefessenen und Angehörigen, bey willkührlicher Strafe, Kraft dieses untersaget wird, in die, ohne Unserm Vorwissen und gnädigste Special-Erlaubnisse in Unsern Herzogthümern und Landen, etwa vorgehende fremde Werbung sich einzulassen, und in solche Kriegs-Dienste zu treten.

Damit auch niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so wollen Wir gnädigst, daß dieses Verboth von den Canzeln abgelesen, auch an den Gränzen, und sonst gewöhnlicher und behörigen Orten affigiret werde. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben unter Unserm vorgedrucktten Innseegel, auf Unserm Schloß zu Kiel, den 11. Febr. 1726.

Ex speciali Mandato.

Er. Königl. Hoheit

M. v. Clausenheim.

(L.S.)

H. Thede.

Vorstehende Abschrift stimmt mit dem gedruckten Exemplar vollkommen überein. Schwerin den 31. Mart. 1756.

Johann Hermann Gutzmer,
Registrator Regiminis.

Johann Joachim Scheibel,
Registrator Regiminis.

(L.S.)

(L.S.)

§ 2

Lit. C.

Von Gottes Gnaden Carl Leopold,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch
Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr.

Nachdem Wir mit ungnädigstem Mißfallen vernehmen, wie ohngeachtet der so öfters emanirten Edicten, und darin angedroheten harten und schweren Ahndung, von Ausheimischen, mit verbotener Werbung continuiret, und die junge Mannschafft aus dem Lande, so mit Gewalt, so mit Güte, theils heim theils öffentlich weggeföhret werde: Wir aber diesem Unfuge und eigenthätigen Unternehmen, nicht länger nachzusehen, sondern denen vorigen Mandatis den gehörigen Nachdruck zu geben gemeinet; Als wiederholen Wir die deßfalls zu unterschiedenen mahlten, und absonderlich den 5ten Aprill 1701. und 8. Febr. 1702. abgelassene Verordnungen wörtlich Einhalts anhero. Gebieten und befehlen demnach allen und jeden Unseren Haupt- und Amt-Leuten, auch übrigen Befehligshabern und Bedienten, imgleichen denen von der Ritterschafft, Burgermeistern, Richtern und Rath, in denen Städten, und insgemein allen Unseren Pflicht-Verwandten, Unterthanen und Angehörigen, auch in Unsern Landen sich aufhaltenden Fremden, in specie denen Herbergierern und Krügern, Schulzen und Voigten, und sonst allen die sich auf dem Lande und in den Städten aufhalten, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie auf und in Unseren Aemtern, Höfen, Städten und Dörfern, auch respective in ihren Gütern und Häusern keine fremde Werbungen, sie geschehen öffent- oder heimlich, verstaten, keine Hülfe, Vorschub und Anleitung darzu geben, sondern, da sie das geringste vermerken, solches verwehren, in Unserm Namen verbieten, die geworbene Mannschafft und Werber aller Orten, sonderlich an den Pässen, da sie durch müssen, anhalten, und nicht aus dem Lande lassen, vielmehr solche anhero zu Unser Residenz, und an Unsere nächste Garnison bringen, und sammt und sonders hierinn alles dasjenige thun und verrichten sollen, was zu Hintertreibung solcher fremden Werbungen nöthig, nüz- und dienlich ist. Wie dann insonderheit Unsere Beamte und Befehlshabere hiedurch gnädigst, und überdem bey Vermeidung 200. Reichsthaler Strafe ernstlich befehliget werden, in denen ihnen anver-

anvertraueten Aemtern hierauf genaue Obacht zu haben, allen fremden Werbungen zeitig zu steuern, und wann sie etwas merken, oder ihnen ein und ander verdächtig vorkommt, davon sofort zu referiren. Das meinen Wir ernstlich, und haben alle und jede, wie obbenannt, bey Vermeidung Unser Ungnade und schweren Strafe, und nach Befinden bey Confiscir- und Cassirung respectiv ihrer Dienste, Lehn, Haab und Güter, auch von Uns habenden Privilegien, Freiheit und Gerechtigkeiten, sich hiernach zu richten, und für Ungelegenheit zu hüten. Ubrkündlich mit Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel corroboriret. Und sollen Unsere Beamte, auch Bürgermeister und Rath in denen Städten, dieses nach Empfang, sofort von allen Canzeln publiciren, und gehöriger Orten affigiren lassen. Gegeben in Unser Residenz-Stadt und Festung Rostock, den II. Martii Anno 1715.

Carl Leopold.



Obige Abschrift ist mit dem gedruckten Exemplar gänzlich gleichlautend. Schwerin den 31. Marc. 1756.

Johann Hermann Gutzmer,
Registrator Regiminis.

(L.S.)

Johann Joachim Scheibel,
Registrator Regiminis.

(L.S.)

Lit. C. 2.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Nachdem Wir mit ungnädigstem Mißfallen vernehmen, wie ohngeachtet Unser so öfters emanirten Edicten, und darin angedroheten harten und schweren Ahndung, sowohl von Ein- als

als Ausheimischen, mit fremder verbotenen Werbung conti-
nuiret, und die junge Mannschafft aus dem Lande, so mit Ge-
walt, so mit Güte, theils heim: theils öffentlich weggeführt
werde, darunter dann von Unserm Landes: Eingefessenen und
Unterthanen ihnen zum östern Anleitung gegeben, und Assistenz
geleistet wird: Wir aber diesem Unfuge und eigenthatigem Un-
ternehmen nicht länger nachzusehen, sondern Unserm Mandatis
den gehörigen Nachdruck zu geben gemeinet; Als wiederholen
Wir Unsere desfalls zu unterschiedenen mahlen abgelassene Ver-
ordnungen wörtlichen Inhalts anhero, und gebieten und be-
fehlen allen und jeden Unserm Haupt: und Amt: Leuten, und
übrigen Befehligshabern und Bedienten, auch denen von der
Ritterschafft, Bürgermeistern, Richtern und Rath in den Städ-
ten, und ins gemein allen Unserm Pflicht: Verwandten, Untertha-
nen und Angehörigen, auch in Unserm Lande sich aufhaltenden
Fremden, in specie, denen Herbergierern und Krügern, auch
Schulzen und Böigten, und sonsten allen die sich auf dem Lande
und in Städten aufhalten, hiemit gnädigst und ernstlich, daß
sie auf und in Unserm Aemtern, Höfen, Städten und Dörf-
fern, auch in ihren Gütern und Häusern keine fremde Werbun-
gen, sie geschähen öffent: oder heimlich, verstaten, keine Hülfe,
Vorschub und Anleitung dazu geben, sondern da sie das ge-
ringste vermerken, solches verwehren, in Unserm Nahmen ver-
bieten, die geworbene Mannschafft und Werber aller Orten,
sonderlich an den Pässen, da sie durch müssen, anhalten, und
nicht aus dem Lande lassen, vielmehr solche anhero zu Unser
Residenz, und an Unsere nächste Garnison bringen, und sammt
und sonders hierin all dasjenige thun und verrichten sollen, was
zu Hintertreibung solcher fremden Werbungen, nöthig, nütz: und
dienlich ist. Wie dann insonderheit Unsere Beamte und Befeh-
ligshabere hiedurch gnädigst, und überdem bey Vermeidung
200. Rthlr. Strafe, ernstlich befehliget werden, in denen ihnen
anvertrauerten Aemtern hierauf genaue Obacht zu haben, allen
fremden Werbungen zeitig zu steuern, und wann sie etwas mer-
ken, oder ihnen ein und ander verdächtig vorkommt, davon so-
fort zu referiren. Das meinen Wir ernstlich, und hat ein jeder,
wie obbenannt, bey Vermeidung Unser Ungnade und schweren
Strafe, auch nach Befinden bey Confiscir: und Cassirung re-
spective ihrer Dienste, Lehn, Haab und Güter, als auch von
Uns habender Privilegien, Freiheit und Gerechtigkeiten, sich
hiernach zu richten, und für Ungelegenheit zu hüten, denen Wir
sonst mit Gnaden gewogen verbleiben. Urkündlich mit Unserm
Fürstlichen Handzeichen und Inseigel corroboriret. Und haben
Unsere Beamte, auch Bürgermeister und Rath in den Städten
dieses nach Empfang, sofort von allen Canzeln publiciren und
gehör:

gehöriger Orten affgiren zu lassen. So geschehen auf Unser
Residenz und Bestung Schwerin den 8. Febr. 1702.

Friedrich Wilhelm.



Das diese Abschrift mit dem gedruckten Exemplar völlig
übereinstimme; Solches bezeugen wir hiemit. Schwerin
den 31. Marc. 1756.

Johann Hermann Gutzmer,
Registrator Regiminis.

(L.S.)

Johann Joachim Scheibel,
Registrator Regiminis.

(L.S.)

Lit. C. 3.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Graf zu
Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Wir hätten Uns zwar zu Unsern Beamten, denen von der
Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Rath, auch son-
sten allen andern Unsers Landes Eingefessenen und Unterthanen
gnädigst versehen, sie würden Unser, wegen der im Lande zu
verhütenden schädlichen Werbung unterm 20. Febr. 1696. aus-
gelassenen Verordnung, geziemend gelebet haben und nachgekome-
nen seyn, Wir werden aber jezo eines ganz widrigen berichtet,
und müssen mit ungnädigstem Misfallen vernehmen, wie ohn-
geachtet Unser so öfters emanirten Edicten und darin angedrohe-

ten harten und schweren Ahndung, sowohl von Ein- und Ausheimischen mit solcher verbotenen Werbung continuiret, und die junge Mannschafft aus dem Lande, so mit Gewalt, so mit Güte, theils heim- theils öffentlich weggeführt werde, darunter dann von Unserm Landes- Eingefessenen und Unterthanen ihnen zum öftern Anleitung gegeben und Assistenz geleistet wird. Wann Wir aber diesem Unfuge und eigenthätigen Unternehmen nicht länger nachzusehen, sondern Unserm Mandatis den gehörigen Nachdruck zu geben gemeinet; Als wiederholen Wir Unsere desfalls zu unterschiedenen mahlen abgelassene Verordnungen wörtlichen Inhalts anhero, und gebiethen und befehlen allen und jeden Unserm Haupt- und Amt-Leuten und übrigen Befehligshabern und Bedienten, auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Richtern und Rath in denen Städten, und ins. gemein allen Unserm Pflichtverwandten, Unterthanen und Angehörigen, auch in Unserm Landen sich aufhaltenden Fremden, in specie, denen Herbergierern und Krügern, auch Schulzen und Boigten, und sonst allen, die sich auf dem Lande und in den Städten aufhalten, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie auf und in Unserm Aemtern, Höfen, Städten und Dörfern, auch in ihren Gütern und Häusern, keine fremde Werbungen, sie geschehen öffent- oder heimlich, verstaten, keine Hülfe, Vorschub und Anleitung dazu geben, sondern, da sie das geringste vermerken, solches verwehren, in Unserm Nahmen verbiethen, die geworbene Mannschafft aller Orten, sonderlich an den Pässen, da sie durch müssen, anhalten, und nicht aus dem Lande lassen, vielmehr solche anhero zu Unserer Residenz bringen, und samt und sonders hierin all dasjenige thun und verrichten sollen, was zu Hintertreibung solcher Werbungen, und Beybehaltung der Unterthanen und Einwohner im Lande nöthig, nützlich und dienlich ist. Wie dann insonderheit Unsere Beamte und Befehligshabere hiedurch gnädigst, und überdem bey Vermeidung 200. Rthlr. Strafe, ernstlich befehliget werden, in denen ihnen anvertrauten Aemtern hierauf genaue Obacht zu haben, allen Werbungen zeitig zu steuern, und wann sie etwas merken, oder ihnen ein und ander verdächtig vorkommt, davon sofort zu referiren. Das meinen Wir ernstlich, und hat ein jeder, wie obbenannt, bey Vermeidung Unser Ungnade und schweren Strafe, auch nach Befinden bey Confiscir- und Callirung respective ihrer Dienste, Lehn, Haab und Güter, als auch von Uns habender Privilegien, Freyheit und Gerechtigkeiten, sich hiernach zu richten und für Ungelegenheit zu hüten; Denen Wir sonst mit Gnaden gewogen verbleiben. Urfundlich mit Unserm Fürstlichen Hand-

Handzeichen und Inſiegel corroboret. So geſchehen auf
Unſer Fürſtlichen Reſidenz und Beſtung Schwerin, den 13.
Julii Anno 1697.

Friedrich Wilhelm.



Gegenwärtige Abſchrift iſt mit dem gedruckten Exemplar
gleichen Inhalts. Schwerin den 31. Marc. 1756.

Johann Hermann Gutzmer,
Regiſtrator Regiminis.

(L.S.)

Johann Joachim Scheibel,
Regiſtrator Regiminis.

(L.S.)

Lit. C. 4.

Christian Ludewig, von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwe-
rin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der
Lande Rostock und Stargard Herr, Ritter vom
Orden des Chriſtlichen Königes.

Dennach Wir vernehmen, was geſtalt in Unſern Landen ſich
abermal einige Werber einfinden, welche ſowohl die freye
Leute als angebohrne Unterthanen ſo heimlich als öffentlich in
Krieges-Dienſten anzunehmen ſich unterſtehen, Wir aber die
Entblößung Unſer Lande von denen darin wohnenden, als auch
ſich ſonſt darin aufhaltenden Leuten, nicht allein der verheira-
theten, ſondern auch der noch ledigen Perſonen und deren
Wegführung, es geſchehe mit ihrem guten Willen oder nicht,
keinesweges zugeben können noch wollen, derowegen Wir zu
Benbehaltung der Mannſchaft, Alten und Jungen, freyer Leute
und Unterthanen, Unſer hie bevor zu mehrmahlen, und inſon-
derheit

R

derheit



derheit das am 12. Februarii dieses lauffenden Jahres, ausgelassenes öffentliche Edict hiemit renoviret haben wollen. Als gebieten und befehlen Wir allen und jeden Unseren Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Rath in den Städten, Schulzen und Voigten auf den Dörfern, und ins gemein allen Unseren Pflicht-Verwandten und Angehörigen und Unterthanen, und sonst männiglich, was Würden, Standes und Wesen die seyn, in Kraft vorigen und gegenwärtigen Unsers Edicti gnädigst und ernstlich, auf die sich einfindende Werber aller Orten fleißige Achtung zu geben, ihrem Vorhaben zu steuern und zu wehren, und zu dem Ende in Unserm Nahmen den Wirthen und Krügern eines jeden Orts anzudeuten und zu gebieten, daß sie die bey ihnen einkehrende und logirende Leute, sie seyn Werber oder nicht, also auch die sonst Durchreisende, bey Vermeidung Leibes- und Lebens-Strafe, auch Wiederschaffung der erworbenen Leute und allen Schadens, ihnen, Unseren Beamten und Befehligshabern, wie auch denen von der Ritterschaft, also einen jeden Possessori und Brod-Herren, Bürgermeistern, Stadt-Richtern und Rath in den Städten, solcher gestalt ein jeder es seiner Obrigkeit in Zeiten anmelden sollen, immassen ein jeder, er sey Beamter oder Amts-Diener und Unterthan, auch mittelbare Obrigkeit, oder Bürger und Bauer, Eingeborner oder Auswärtiger, Seßhaft oder nicht, so in Unserm Lande wohnet und Schutz hat, schuldig und verbunden bleibt, sich hiernach ohne einige Excuse oder Vorwand, und bey Vermeidung nicht allein Unser Ungnade, sondern auch schwerer Geld-Strafe und der Gefängnis, auch bey Verlust ihrer Beneficien und Privilegien, nach Beschaffenheit der Sachen und Personen, unterthänigst gehorsamlich zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten. Urkundlich unter Unserm aufgedrucktem Fürstlichen Insiegel, und gegeben auf Unser Residenz und Bestung Schwerin den 2ten Septembr, Anno 1698.

Das vorstehende Abschrift mit dem gedruckten Exemplar völlig überein komme, solches bezeugen wir hiemit.
Schwerin den 31. Martii 1756.

Johann Hermann Gutzmer,
Registrator Regiminis.

(L.S.)

Johann Joachim Scheibel,
Registrator Regiminis.

(L.S.)

Lit.

Lit. C. 5.

Von Gottes Gnaden

Wir S u s t a v A d o l p h,

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛ.

Sügen allen und jeden Unfern Ambtleuten und Verwaltern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räten in den Städten, Pfandes-Einhabern und Pensionarien, und sonst jedermännlichen Unfern Unterthanen insgemein, negst gebührendem Zuentbieten, hiemit gnädigst zu wissen; Ob wohl in verschiedenen dieses Löblichen Nieder-Sächsischen Crayses Abscheiden nicht allein, sondern auch in den allgemeinen Reichs-Satzungen, heilsamlich versehen, das zu Beybehaltung der Menschenschaft, und damit man sich derselben zur Zeit der Noth zur Defension des Reichs und des Crayses zu gebrauchen haben möge, die fremde Werbungen verhindert und abgestellt werden solten, Wir auch zu solchem Ende unterschiedliche Interdicta und Verbote hiebevör in Unserm Lande ergehen lassen; So bezeuget doch die tägliche Erfahrung, das denselben fast wenig nachgelebet, sondern hin und wieder, bevorab in Unserm Fürstenthum und Landen fremde Werbungen angestellt werden. Alldieweil aber solches so wohl zu Verringerung des Reichs und Crayses Autorität und Reputation, auch zu Abbruch des von Unfern Unterthanen Uns gebührenden Gehorsams gereicht, als es bey gegenwärtigen im Reich und auf dessen Gränzen überall gar sorg- und gefährlichen Coniuncturen an sich höchst nachtheilig und keines weges zuzugeben. Als haben Wir auf Veranlassung des, bey jüngst zu Lüneburg zwischen denen hohen Crays-Ämtern, zu Ausmachung der Particularium defensionis angestellten Convent, gemachten Schlusses für nöthig erachtet, alle fremde Werbungen in Unserm Fürstenthum, Gebieth und Landen durch Anschlagung dieses Unfers öffentlichen Edicts abermal

ernstlich verbieten zu lassen. Befehlen demnach allen und jeden, wie obstehet, daß sie bey Vermeidung der Confiscation aller Lehn und deren Anwartsung, auch Verlust Haab und Güter, beweglicher und unbeweglicher, Freyheiten, Privilegien, Zunft- und Stadt-Gerechtigkeiten, auch sonst nach Gelegenheit des Verbrechens und der Personen, Unserer ernstlichen Ungnade und schweren Strafe, auf die Werber fleißige Aufsicht haben, dieselbe, wer sie auch seyn, oder unter was Nahmen, Schein oder Vorwand sie sich anfinden mögten, keinesweges bey ihnen dulden, viel weniger beherbergen, hausen und hagen, oder ihnen einigen Unterschleif verstatten, und die Werbung zulassen, sondern solches alles nach äußersten Vermögen, mittels Andeut- und Zugemüthführung dieses Unsers ernstlichen Verboths, hindern, verhüten und verwehren, und sie davon abhalten sollen; Inmassen Wir dann sowohl die Werber, als die sich werben lassen, allenthalben, wo sie nach Publicirung dieses in Unserm Gebiet und Landen betreten werden, anhalten, und zu gebührender erst, auch nach Befindung Leibs-Strafe ziehen lassen wollen. So soll auch ein jeder Unser Angehörigen ohne Unterscheid, er sey Adel oder Unadel, schuldig, und bey Vermeidung obgesetzter Strafe, gehalten seyn, alles was ihnen vor fremden Werbungen in Unserm Herzogthum, Gebiet und Landen vorkommen werde, Uns so fort zu entdecken, wie dann auch keiner von Unsern Unterthanen, vom höchsten bis zum niedrigsten, in dergleichen fremde Kriegs-Bestallung oder Werbung sie mögen seyn zu Ross oder zu Fuß, ohn Unser sonderbare Glaubniß und Bewilligung sich einlassen, noch seinen Kindern, Verwandten, Dienern, Knechten und Jungen solches gestatten, weniger denselben mit Pferden, Gewehr, Geld oder andern Bereitschaften einige Beförderung, Hülf oder Vorschub leisten, sondern vielmehr dieselbe davon ernstlich abmahnen und verwarnen soll, so lieb ihnen ist, obgesetzte Strafe zu vermeiden.

Da auch über Verhoffen ein oder ander vor Verkündigung dieses Unsers Verboths sich bereits in fremde Werbung eingelassen hätte, soll solches ohne alle Verbindlichkeit seyn, und er von aller Ansprache, so lang er in Unserm Lande seyn wird, gebühlich vertreten, und geschütze werden. Wann auch ein Knecht oder Junge, so sich auf Unsere Aempter einem, oder bey Unsern Lehn-Leuten, oder andern Unsern Unterthanen in Diensten aufhält, er sey gleich Unser angebohrner Unterthan, oder ein Fremder, wider obangedeutete Verwarn- und Abmahnung in Werbung oder fremde Kriegs-Dienste vorsätzlich sich begeben, und seines Herrn Diensten zu entreissen, muthwilliger Weise unterstehen würde, soll derselbe seines sonst verdienten Lohns

Lohns dadurch verlustig gemacht, und im geringsten nicht zu genießen haben. Das meinen Wir ernstlich, und hat sich ein jeder darnach zu achten, und für die angedrohte Strafe zu hüten. Urkundlich haben Wir dieses Patent mit Unserm Fürstl. Insigel bestärken lassen. So geschähen in Unser Residenz Güstrow am 23. Novembr. Anno 1671.

Diese Abschrift ist mit dem gedruckten Exemplar völlig conform, welches wir hiemit bezeugen. Schwerin den 31. Mart. 1756.

Johann Hermann Gutzmer,
Registrator Regiminis.

Johann Joachim Scheibel,
Registrator Regiminis.

(L.S.)

(L.S.)

Lit. D.

Demnach Se. Röm. Kayserliche Majestät gegen die von denen Königl. Preussischen Werbbern in diesen Landen vorgenommene Werbungen, Patentes ausfertigen lassen, Dieselbe auch Dero gegenwärtigen Commission im Mecklenburgischen unter allerhöchst gedachter Ihro Kayserl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insigel nachfolgenden Inhalts zugesandt:

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böhmeim, Dalmatien, Croatien und Slavonien König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Württemberg, Graf zu Tyroll. Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen anderen Unsern und des Reichs, auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen Unterthanen und Getreuen, so dann Unsers und des Heil. Reichs Kriegs-Generalen, hohen und niedern Officieren und gemeinen Soldaten zu Ross und Fuß, wie die Nahmen haben, was Würden, Stand oder Wesens die seynd, denen dieses Unser Kayserl. Patent fürkommt und darmit ersucht werden, Unser Freundschaft, Better und Oheimlichen Willen, Kayserl. Huld, Gnad und alles Gutes, und geben Ewr. Ebd. Ebd. Und. Und. und Euch Freund-Better-Oheim gnädiglich und gnädigst zu vernehmen, was Gestalten Uns zuverlässig angezeigt worden,

den, wie daß unterm zwey und zwanzigsten Aprill jüngsthin einige von der des Königs in Preussen Lbd. zugehörig in Demien liegender Militz bey nächtlicher Zeit, in des Hauptmanns von Oldenburg Hof zu Köthel im Mecklenburgischen Territorio eingefallen, und denselben einen seiner Knechten mit Gewalt hinweg genommen, dabeneben am drey und zwanzigsten besagten Monats Aprill gedachten Knechts Vater, welcher nebst andern zu Rett: und Wiederherstellung des Sohns ermeldter Militz nachgeeilet, mit dem ersten Schuß in der Seiten verwundet, und mit dem andern auf der Stelle todt geschossen, ingleichen mit den dritten Schuß den Müller aus Köthel gefährlich blesiret, hiernächst mit dem Säbel derb durchgeschlagen, darauf das Gewehr wieder geladen, und noch drey Schüsse auf die nachsitzende Bauren gethan, hierdurch verschiedene ferner beschädiget, und zu mehrern Unheil Anlaß gegeben, auch noch mehrere Thätlichkeiten auszuüben angedrohet hätten, und wie nun durch solcherley Landfriedbrüchige, weit aussehende, die gemeine Ruhe zerstörende Unternehmungen Unsere Kayserliche Hoheit und Respect in und aufferhalb des Heil. Reichs merklich verkleinert worden, und dann Uns, als dem einigen Reichs-Oberhaupt, die Fürsorg und Anordnung, damit ad avertendum belli intestini periculum, die Reichs-Verfassungen und Constitution des Land-Friedens in Esse und Kraft verbleiben, und die Uebertretere derselben zu der darinn bestimmten Poen unnachlässig gezogen werden mögen, alleine obliegt und gebühret; Als gesinnen und befehlen Wir von Röm. Kayserl. Macht Ewr. Liebdt. Liebdt. Und. Und. und Euch samt und sonders, hiermit Freund: Better: Oheimb gnädiglich und gnädigst, daß Sie diejenige Werber, so anderer Reichs-Stände Unterthanen aus ihren Gebiethen oder auch aufferhalb derselben wegnehmen und zu Kriegs-Diensten nöthigen und zwingen wollen, mittels Behülff derer Kriegs- und Civil-Befehls-Leuten, auf beschenehen Glocken-Streich in Verhaft nehmen, und solche betretene frevelhafte Betrüber der allgemeinen Sicherheit und Friedens, so lang in Verwahrung behalten lassen, bis darüber an Uns umständlicher Bericht, mit angehängten Rätlichen Gutachten erstattet, und darauf Unsere denen Reichs-Constitutionen und Land-Frieden gemässe Kayserl. Verordnung erfolget seyn wird; Ewr. Liebdt. Liebdt. Und. Und. und Ihr befolgen hierdurch was zu Handhabung der Reichs-Grund-Gesetzen und Gerichts-Ordnung gemäß ist, und zu eines jeden Reichs-Standes Unterthanen Frey- und Sicherheit gereichet, die Wir im übrigen Deroselben und Euch mit respective Freundschaft Freund: Better: und Oheimblichen Willen, Kayserl. Hulden, Gnaden und allen Guten forderist wohl bengethan und gewogen ver-

verbleiben. Gegeben in Unserer Stadt Wien den fünf und zwanzigsten Junii, Anno siebenzehnen hundert fünf und zwanzig, Unserer Reiche des Röm. im vierzehenden, des Hispan. im zwey und zwanzigsten, des Hungarischen und Böhmeimbschen aber im funfzehenden.

CARL mppr.

(L.S.)

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Ut F. C. G. v. Schönborn mppr.

Franz von Hefener mppr.

Und daneben allergnädigst aufgegeben worden, sothane Patentes öffentlich affigiren zu lassen; So ist solchem zu allerunterthänigster Folge von dem eingelangten Original obiger Abdruck verfertigt und zu affigiren verordnet worden. Rostock den 19. Jun. 1726.

Königl. Groß-Britannische und Chur-Fürstl. auch Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgische zur Kayserl. Commission subdelegirte Rätthe.

L. D. Hugo. G. H. Bärtling. A. E. C. v. Grone.

Vorstehende Abschrift ist mit dem gedruckten Exemplar collationando gleichlautend befunden worden. Suerin den 31. Mart. 1756

Johann Hermann Gutzmer,
Registrator Regiminis.

Johann Joachim Scheibel,
Registrator Regiminis.

(L.S.)

(L.S.)

Num. 26. ist das allergnädigste Kayserl. Commissions-Decret vom 10. April a. c. sammt dem dabey befindlichen allergerechtesten Kayserl. Dehortatorio vom 2. ejusd.



Errata

zum Kaiserlichen Commissions-Decret.

- Pag. 14. lin. 9. soll heißen: gezogene von Dero Armée,
- 37. Num. 10. lin. 14. an Statt welchem, ist zu lesen welchen
 - 88. lin. 9. nach dem Wörtlein aus ist zu lesen: *Ex. R. M.*
 - ibid, lin. ult. an Statt den ist zu lesen dem Landfrieden.



Von Gottes Gnaden

Wir **S u s t a v A d o l p h**,

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, 2c.

len und jeden Unsern Ambtleuten und Verwaltern, von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und den Städten, Pfandes-Einhabern und Pensionarien, vermänniglichen Unsern Unterthanen insgemein, neget in Zuentbieten, hiemit gnädigst zu wissen; Ob wohl enen dieses Löblichen Nieder-Sächsischen Eraynes Abt allein, sondern auch in den allgemeinen Reichs-Satzsamlich versehen, das zu Beybehaltung der Mannz damit man sich derselben zur Zeit der Noth zur es Reichs und des Eraynes zu gebrauchen haben mönde Werbungen verhindert und abgestellet werden auch zu solchem Ende unterschiedliche Interdicta und bevor in Unserm Lande ergehen lassen; So bezeuget iche Erfahrung, das denselben fast wenig nachgele hin und wieder, bevorab in Unsern Fürstenthum fremde Werbungen angestellet werden. Alldieweil so wohl zu Verringerung des Reichs und Eraynes nd Reputation, auch zu Abbruch des von Unsern Uns gebührenden Gehorsams gereicht, als es bey en im Reich und auf dessen Gränzen überall gar gefährlichen Coniuncturen an sich höchst nachtheilig weg es zugeben. Als haben Wir auf Veranlas ey jüngst zu Lüneburg zwischen denen hohen Erayns zu Ausmachung der Particularium defensionis ange vent, gemachten Schlusses für nöthig erachtet, alle bungen in Unserm Fürstenthum, Gebieth und Lan inschlagung dieses Unsers öffentlichen Edicts abermal

§ 2

ernst

